

Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien

# **KIRCHEN- ORDNUNG**

# KIRCHENORDNUNG

## INHALT

### KIRCHENORDNUNG

#### *Teil 1*

#### *Allgemeine Grundsätze*

#### *Artikel 1 - 10*

Der Glaube der Kirche	Art. 1
Die Ämter in der Kirche	Art. 4
Das Amt des Pfarrers <sup>1</sup>	Art. 4.1
Das Amt des Presbyters	Art. 4.2
Das Amt des Diakons	Art. 4.3
Verschiedenes	Art. 4.4
Vorbereitung auf den Pfarrdienst	Art. 4.5
Aufnahme in den Pfarrdienst	Art. 4.6
Die Funktion des Pastor pastorum	Art. 4.7

---

1

Wegen der Lesbarkeit und Verständlichkeit werden in der Verfassung nur die männlichen Amtsbezeichnungen (z. B. Pfarrer, Presbyter) verwendet. Dabei sind jedoch stets Männer und Frauen gemeint.

## KIRCHENORDUNG

Die Pfarrersrolle	Art. 4.8
Die Beziehungen zum Staat	Art. 5
Die Aufnahme von Gemeinden in die VPKB	Art. 7
Die ökumenischen und interreligiösen Beziehungen	Art. 8
Die Quoren, die Mehrheiten, die Amtszeiten und das Nachrücken	Art. 9
Die Quoren	Art. 9.1
Die Mehrheiten	Art. 9.2
Die Amtszeiten	Art. 9.3
Nachrücken in den Synodalrat	Art. 9.4
Wahl des Vorsitzenden des Synodalrats	Art. 9.5
Die Freigebigkeit und das finanzielle Leben der Kirche	Art. 10
Die Gemeinden	Art. 10.1
Die Bezirkskasse	Art. 10.2
Die zentrale Kasse	Art. 10.3
Die Pfarrersbesoldung	Art. 10.4
Die Pensionen	Art. 10.5
Die soziale Absicherung	Art. 10.6
Die erworbenen Rechte	Art. 10.7

### *Teil 2*

#### *Die örtlichen Gemeinden und Untergemeinden Artikel 11 - 18*

Die Definition der Gemeinde und der Untergemeinde	Art. 11
Die Leitung der Gemeinde	Art. 12
Die Gemeindeversammlung	Art. 12.1

## KIRCHENORDUNG

Das Presbyterium	Art. 12.2
Der Verwaltungsrat	Art. 12.3
Verschiedenes	Art. 12.4
Vakante Gemeinde	Art. 12.5
Das gemeinsame Presbyterium	Art. 13
Die örtliche Gemeindeordnung	Art. 14
Die Mitglieder der Gemeinde	Art. 16
Die Anerkennung durch den Staat	Art. 18

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 3*

#### *Die Bezirksversammlungen*

##### *Artikel 19 – 24*

Die Einteilung in Bezirke	Art. 19
Die Zusammensetzung der Bezirksversammlung	Art. 20
Die Zuständigkeit der Bezirksversammlung	Art. 21
Die Einberufung und die Arbeitsweise der Bezirksversammlung	Art. 22
Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen	Art. 22.1
Berichte und Anträge	Art. 22.2
Gültigkeit der Beratungen und Abstimmungen	Art. 22.3
Arbeitsweise der Bezirksversammlung	Art. 22.4
Protokoll	Art. 22.5

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 4*

#### *Die Synode*

##### *Artikel 25 - 30*

Die Zusammensetzung der Synode	Art. 25
Die Befugnisse und Organisation der Synode	Art. 26
Die Einberufung und die Arbeitsweise der Synode	Art. 27
Die Einberufung von ordentlichen, außerordentlichen und vertagten Sitzungen	Art. 27.1
Berichte und Anträge	Art. 27.2
Gültigkeit von Beratungen und Abstimmungen	Art. 27.3
Arbeitsweise der Tagungen	Art. 27.4

## **KIRCHENORDUNG**

Protokolle	Art. 27.5
Die Zusammensetzung des Synodalarats	Art. 28
Die Zuständigkeiten des Synodalarats	Art. 29
Der Vorsitzende des Synodalarats	Art. 30

## **KIRCHENORDNUNG**

### *Teil 5*

### *Der nationale Kirchentag*

#### *Artikel 31*

Der nationale Kirchentag	Art. 31
--------------------------	---------

## **KIRCHENORDNUNG**

### *Teil 6*

### *Die Beziehungen der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien zum Staat*

#### *Artikel 36*

Das Verhältnis der Inhaber der Funktionsstellen zum Staat	Art. 36
---	---------

## **KIRCHENORDNUNG**

### *Teil 7*

### *Besondere Bestimmungen*

#### *Artikel 37 - 41*

Pensionen	Art. 38
Beschwerderecht	Art. 39
Die affilierten Kirchen, Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen	Art. 40

# KIRCHENORDUNG

Änderungen der Verfassung und der Kirchenordnung

Art. 41

# KIRCHENORDUNG

## *Teil 1* *Allgemeine Prinzipien* *Artikel 1 - 10*

### **Art. 1 - Der Glaube der Kirche**

Die Synode, die Bezirksversammlungen, die Gemeinden und die Mitglieder der VPKB haben den Auftrag, das Glaubensbekenntnis der Kirche zu verdeutlichen und zu aktualisieren. Innerhalb dieses Auftrags besteht die Freiheit, eigenen Traditionen und eigenem geistlichen Leben Ausdruck zu geben.

**Die Artikel 2 und 3 der Kirchenordnung sind  
weggefallen. Die Zählung läuft mit Artikel 4  
weiter.**

### **Art. 4 - Die Ämter in der Kirche**

#### 4.1. *Das Amt des Pfarrers*



## KIRCHENORDUNG

4.1/1 Einem gewählten Pfarrer wird im Rahmen einer Gemeinde die Verkündigung des Wortes Gottes, die Verwaltung der Sakramente, die Leitung der verschiedenen kirchlicher Handlungen, die Seelsorge, das Erteilen von Katechese und die Erwachsenenbildung anvertraut. Gibt es in einer Gemeinde mehrere gewählte Pfarrer, bestimmt das Presbyterium die Verteilung der pastoralen Aufgaben. Der Pfarrer legt gegenüber dem Presbyterium Rechenschaft über die Aufgabe, die ihm anvertraut wurde, ab.

Die Synode, eine Bezirksversammlung, eine Gemeinde oder der Synodalrat können einem Pfarrer einen übergemeindlichen Auftrag übertragen, wenn dies gewünscht wird oder erforderlich ist (Unterricht, Evangelisierung, Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen...)

4.1/2 Dieser Pfarrer muss Mitglied einer Gemeinde sein. Der Pfarrer legt über die Ausübung seines Amtes Rechenschaft ab gegenüber der Institution, die für die Aufgabe, die ihm übertragen wurde, zuständig ist.

Die Hilfspfarrerstellen sind vollständig für übergemeindliche Aufgaben bestimmt. Dies geschieht im Rahmen einer regionalen oder nationalen Zielsetzung, wobei das Bezirkspräsidium gemeinsam mit dem Synodalrat das Projekt entwirft, unter Achtung der erworbenen Rechte der Personen auf diesen Stellen. (Synode 2017)

4.1/3 Das Presbyterium evaluiert unter Mitwirkung des Bezirkspräsidiums die Arbeit eines Gemeindepfarrers nach jeweils 5 Jahren, gerechnet ab der Einführung in seine derzeitige Funktion. Diese fünfjährige Evaluation gilt ebenfalls für Pfarrer mit übergemeindlichem Auftrag. Sie wird von der dafür zuständigen Kommission bzw. Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Synodalrat durchgeführt. (Synode 1997, 2000)

## KIRCHENORDUNG

- 4.1/4 Die Synode oder eine Bezirksversammlung können einen Pfarrer im Ehrenamt ernennen. Dieser Pfarrer im Ehrenamt muss Mitglied einer Gemeinde sein. Er erstattet der Institution, die ihn ernannt hat, Bericht über die Ausübung seines Amtes.
- 4.1/5 Wird ein Pfarrer gebeten, kirchliche Handlungen zu vollziehen (z. B. Taufe, Konfirmation, Trau- oder Trauergottesdienst), hat er dies stets im Einvernehmen mit dem Presbyterium einer Gemeinde zu tun. Diese trägt dafür Sorge, dass die kirchliche Handlung in das betreffende Kirchenbuch eingetragen wird.
- 4.1/6 Die Einsegnung/Ordination in den Pfarrdienst ist verbunden mit Handauflegung und der Verwendung einer passenden Liturgie.
- 4.1/7 Die VPKB ist verpflichtet, über die Aus- und Fortbildung der Pfarrer zu wachen (Basisausbildung, Weiterbildung und Evaluationen).

Sie geht davon aus, dass ihre Pfarrer alle Möglichkeiten in Anspruch nehmen, um Weiterbildungen in Gruppen zu absolvieren, und sie erwartet von den Presbyterien, dass sie ihre Pfarrer dazu anregen, daran teilzunehmen.

Die Kommission für Bildung hat die Aufgabe, die Weiterbildung praktisch zu organisieren. Verbindliche Richtlinien sind aufgenommen in *Modelle, Formulare und Dokumente*. (Synode 2003)

- 4.1/8 Die VPKB erkennt den Pfarrdienst sowohl von Frauen als auch von Männern an. Jede Gemeinde bleibt frei in der Wahl ihres Pfarrers. (Synode 1979/2003)
- 4.2 *Das Amt des Presbyters*

## KIRCHENORDUNG

- 4.2/1 Die Presbyter stellen kollegial mit dem Pfarrer die Leitung der Gemeinde in Lob und Fürbitte sicher.
- 4.2/2 Sie tragen auf die folgende Weise Verantwortung für den Auftrag der Kirche:
- a) Sie stellen sich mit Rat und Tat zur Verfügung und berichten über die ihnen anvertrauten Aufgaben;
  - b) sie tragen Sorge für die Lehre, verkündigt auf der Basis der Heiligen Schrift;
  - c) sie achten darauf, die Gemeinde zusammenzubringen;
  - d) sie kümmern sich seelsorgerlich um die Personen, die sie besuchen, insbesondere die Kranken und alle, die einen Besuch erbitten;
  - e) sie tragen dafür Sorge, dass in der Gemeinde wechselseitiger Respekt, herzliche Aufnahme, Einheit in Verschiedenheit, Würde und vor allem geschwisterliche Liebe herrschen;
  - f) sie wahren bei vertraulichen Angelegenheiten das Amtsgeheimnis;
  - g) sie nehmen die verschiedenen besonderen Gaben wahr, die Gott der Gemeinde schenkt, und sorgen dafür, dass sie angewandt werden und einander ergänzen;
  - h) sie bemühen sich in jeder Weise, dass sowohl die Gemeinde als auch jeder einzelne Christ im Namen Christi Zeugnis gibt;

## KIRCHENORDUNG

- i) sie lenken die Aufmerksamkeit der Gemeinde auf ihre Verantwortung im Hinblick auf die Ereignisse, die für die weltweite Kirche und für die Welt sehr wichtig sind;
- j) sie geben der Gemeindeversammlung die nötigen Informationen und ziehen sie zurate bei Fragen des kirchlichen Lebens und bei örtlichen Problemen;
- k) sie tragen zum Leben der Bezirksversammlung und der Synode bei, indem sie deren Beschlüssen vorbereiten und ausführen;
- l) sie erfüllen Verwaltungsaufgaben, z. B. indem sie Kirchenbücher, Mitgliedslisten und Archive führen;
- m) sie tragen, in bestimmten Fällen gemeinsam mit einem Verwaltungsrat, die finanzielle Verantwortung im Hinblick auf die eigene Gemeinde, die Bezirksversammlung und die Synode; sie sorgen zusammen mit dem Verwaltungsrat für den Unterhalt der Gebäude und deren Anpassung an die Bedürfnisse des Gemeindelebens.

4.2/3 Die Presbyter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt (unter Verwendung einer passenden Liturgie).

4.2/4 Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien ist verpflichtet, über die Weiterbildung der Presbyter zu wachen.

### 4.3 *Das Amt des Diakons*

Die Diakone sind Ausdruck der Dienstbarkeit der Kirche in der Perspektive der Gerechtigkeit des Reiches Gottes.

4.3/1

## KIRCHENORDUNG

- 4.3/2 Sie tragen auf folgende Weise Mitverantwortung für den Auftrag der Gemeinde:
- a) sie stellen sich mit Rat und Tat zur Verfügung und berichten über die ihnen anvertrauten Aufgaben;
  - b) sie ermuntern die Gemeindeglieder zu konkreter Nächstenliebe zugunsten der Bedürftigen;
  - c) sie sammeln im Einvernehmen mit dem Presbyterium die Gelder, die für die örtliche Diakonie nötig sind, und verwalten diese;
  
  - d) sie wahren bei vertraulichen Angelegenheiten das Amtsgeheimnis.
- 4.3/3 Die Diakone werden in einem Gottesdienst der Gemeinde in ihr Amt eingeführt (unter Verwendung einer passenden Liturgie).
- 4.3/4 Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien ist verpflichtet, über die Weiterbildung der Diakone zu wachen.

### 4.4 *Verschiedenes*

Personen, die eine Funktion in Leitung, Unterricht, Zurüstung und in kirchlichen Diensten innehaben, werden bei ihrem Dienstantritt der Fürbitte der örtlichen Gemeinde anbefohlen.

### 4.5 *Vorbereitung auf den Pfarrdienst (Synode 2008) und Begleitung neuer Pfarrer*

- 4.5/1 Erste Kontakte zwischen der Kommission für Zulassung und einem künftigen Pfarrer

## KIRCHENORDUNG

- a) Der Kontakt zwischen der Kommission für Zulassung und einem Studenten, der Pfarrer werden will, kommt spätestens am Beginn des letzten Jahres seiner Ausbildung zum Master in der Theologie zustande. Die Kommission für Zulassung lernt den Kandidaten kennen und untersucht seine Berufung.
- b) Die Kommission für Zulassung legt für einen Studenten, der am Vikariat interessiert ist, eine vertrauliche Personalakte an, die entsprechend der Fortschritte in Studium und Praktika aktualisiert wird.

### 4.5/2 Drei Phasen der praktischen Vorbereitung auf den Pfarrdienst

- a) Akademische Ausbildung  
Die Vereinigte Protestantische Kirche in Belgien verlangt von ihren Pfarrern eine gründliche akademische theologische Ausbildung. Es gehört zu ihrer Aufgabe, diese Ausbildung zu ermöglichen. Dazu unterhält sie eine enge Verbindung zur Fakultät für Evangelische Theologie in Brüssel (Synode 1990/2003)

Die Praktika während der theologischen Ausbildung gehören in den akademischen Zuständigkeitsbereich. Ziel dieser Praktika ist es, das Wissen und die professionellen Basiskompetenzen des Studenten zu evaluieren und zu beurteilen. Als Abschluss muss der Kandidat einen von der VPKB anerkannten berufsvorbereitenden Masterabschluss Theologie erwerben.

- b) Das Vikariat  
Die Organisation des Vikariats gehört zu den Aufgaben der Kommission für Zulassung, die dazu von der VPKB beauftragt ist. Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag der Kommission für Zulassung und durch Beschluss des Synodalrats. Die VPKB garantiert dem Vikar für die Dauer des Vikariats ein Pfarrersgehalt.

## KIRCHENORDUNG

Zulassungsvoraussetzung ist ein von der VPKB anerkannter berufsvorbereitender Mastergrad in Theologie. Das Ziel ist es, die Berufung des Kandidaten zu erkennen sowie seine persönliche Eignung und seine Integration in die VPKB zu beurteilen. Die Dauer beträgt mindestens ein Jahr. Sofern nötig, kann es um maximal ein weiteres Jahr verlängert werden. Am Ende kann der Synodalrat dem Kandidaten die Zulassung zum Pfarrdienst gewähren oder verweigern. Der Kandidat, der vom Synodalrat zugelassen wird, wird berufbar erklärt und kann eingesegnet/ordiniert und mit einer von der VPKB anerkannten Pfarrstelle verbunden werden. (Die praktischen Regelungen sind in *Modelle, Formulare und Dokumente* beschrieben.)

c) Die Begleitung des neuen Pfarrers

Die Organisation der Begleitung des neuen Pfarrers ist eine Aufgabe der Kommission für Begleitung, die dazu von der VPKB beauftragt ist. Zulassungsvoraussetzung ist, dass man zum ersten Mal eine Pfarrstelle in der VPKB innehat. Das Ziel ist es, die Integration jedes neuen Pfarrers in die VPKB zu fördern (mit ihrem besonderen Charakter: presbytero-synodale Struktur, Kollegialität und Diversität in ihrer Theologie und Spiritualität). Die Dauer beträgt zwei Jahre. Zum Abschluss findet ein Gespräch zwischen dem Pfarrer und der Begleitungskommission statt, in dem Bilanz gezogen wird. (Die praktischen Regelungen sind in *Modelle, Formulare und Dokumente* beschrieben; Synode 2017.)

### 4.6 *Aufnahme in den Pfarrdienst*

#### 4.6/1 Der Vikar, der aus der VPKB kommt

Der Vikar, der aus der VPKB kommt und vom Synodalrat zugelassen wurde, kann beantragen, in die Liste der Kandidaten für den Pfarrdienst aufgenommen zu werden.

## KIRCHENORDUNG

Wenn er seine Funktion aufnimmt, wird er eingeseget/ordiniert und in die Pfarrersrolle eingetragen.

### 4.6/2 Der Vikar bzw. der Pfarrer, der aus einer Schwesterkirche kommt

- a) Der Kandidat aus einer Schwesterkirche, der im Besitz eines berufsvorbereitenden Masters in evangelischer Theologie ist und der noch kein Vikariat abgeschlossen hat, hat dies in der VPKB zu absolvieren. Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag der Kommission für Zulassung und durch Beschluss des Synodalarats. Im weiteren Verlauf gelten die Regeln zum Vikariat und zur Begleitung.
- b) Hat der Pfarrer einer Schwesterkirche, dessen Status von dieser Kirche anerkannt wird, bzw. eine Person, die alle Bedingungen erfüllt, um in einer Schwesterkirche zum Pfarrer berufen zu werden (einen auf den Pfarrdienst vorbereitenden Master in evangelischer Theologie, Vikariat, evtl. Praktika), den Wunsch geäußert, als Pfarrer in der VPKB Dienst zu tun, muss er ein Gespräch mit der Kommission für Zulassung führen. Sie untersucht das Dossier und gibt eine Empfehlung an den Synodalarat, der entscheidet.
- c) Während der ersten beiden Jahre seines Pfarrdienstes wird jeder neue Pfarrer, der aus einer Schwesterkirche kommt, von einem erfahrenen Pfarrer begleitet, um sich in das Leben und die Strukturen der VPKB (vgl. Art. 4.5/2.c) und die belgische Gesellschaft zu integrieren. Am Ende dieser Probeperiode hat der Synodalarat - auf Empfehlung der Zulassungskommission - zu beurteilen, ob der neue Pfarrer in die Pfarrersrolle der VPKB eingetragen werden soll oder nicht. (Die praktischen Regelungen sind in *Modelle, Formulare und Dokumente* näher beschrieben.)



## KIRCHENORDUNG

- d) Für Pfarrer, die aus einer anderen Kirche als der VPKB kommen, wird der neue Pfarrer durch die positive Entscheidung über die Integrationsperiode definitiv aufgenommen. Eine negative Evaluation kann den Synodalrat zum Beschluss bringen, den Pfarrdienst des Betreffenden in der VPKB zu beenden. (SV 2017)

### 4.6/3 Die Spätberufenen

- a) Die VPKB nimmt im Prinzip nur Personen in den Pfarrdienst auf, die im Besitz eines berufsvorbereitenden Mastergrads Evangelische Theologie sind.
  - b) Unter besonderen Umständen kann die VPKB die besonderen Gaben von Kandidaten, die nicht im Besitz eines berufsvorbereitenden Mastergrads Evangelische Theologie sind, anerkennen und sie aufgrund dessen in Dienst nehmen. Die Kommission für Zulassung entscheidet in diesem Fall über den Inhalt der Studien, zu denen der Kandidat verpflichtet wird.
- c) Dieser Weg steht Mitgliedern der VPKB, die älter als 40 Jahre sind, offen. Der Kandidat reicht dazu einen Antrag ein, mit den Empfehlungen des Presbyteriums seiner Gemeinde sowie zweier Pfarrer der VPKB als Beilage. Der Antrag und die Beilagen werden an die Kommission für Zulassung weitergegeben.
- d) Wenn die Kommission nach der Lektüre der Dokumente und einem persönlichen Gespräch mit dem Kandidaten einen positiven Eindruck von den besonderen Gaben sowie den geistlichen und intellektuellen Fähigkeiten gewonnen hat, gibt sie dem Synodalrat eine begründete Empfehlung, die positiv oder negativ sein kann. In beiden Fällen trifft der Synodalrat eine definitive Entscheidung.

## KIRCHENORDUNG

- e) Nach einer positiven Entscheidung bestimmt die Kommission für Zulassung ein Studienprogramm.
- f) Spätberufene, die in einer Gemeinde Dienst tun, absolvieren ein auf ihre Situation zugeschnittenes Vikariat.

4.6/4

### Pfarrer im Ehrenamt

- a) Bevor er berufbar erklärt wird, muss sich der Kandidat für den Pfarrdienst im Ehrenamt vergewissern, dass dieses Ehrenamt nicht im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, die aus seinem Status als Arbeitnehmer, Arbeitsloser, Rentner oder als Person im Vorruhestand entstehen. Der Pfarrer im Ehrenamt unterliegt den kirchenrechtlichen Bestimmungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst und die Eintragung in die Pfarrersrolle.
- b) Dem Pfarrer im Ehrenamt können u.a. folgende Aufgaben übertragen werden:
  - die Vertretung eines kranken oder überlasteten Pfarrers,
  - die Unterstützung einer vakanten Gemeinde,
  - die Unterstützung einer Gemeinde, die auf ihre staatliche Anerkennung wartet,
  - die Übernahme eines besonderen Auftrags oder die Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen,
  - die Übernahme eines genau definierten Amtes oder Dienstes bzw. einer entsprechenden Aufgabe für eine begrenzte Zeit.
- c) Der Pfarrer im Ehrenamt wird in seine Aufgabe für eine bestimmte Zeit eingeführt. Sie ist abhängig von der ihm übertragenen Aufgabe. Die maximale Dauer beträgt jedoch drei Jahre. Die Beauftragung kann erneuert

## KIRCHENORDUNG

werden. Der Pfarrer im Ehrenamt legt seine Funktion am ersten Tag des Monats, der auf seinen 70. Geburtstag folgt, nieder.

- d) Die Artikel der Kirchenordnung über die Dienstbezüge des Pfarrers (10.4), die Pensionen (10.5) und die erworbenen Rechte (10.7) gelten nicht für die Pfarrer im Ehrenamt. Diese Artikel werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.
- e) Ein Pfarrer im Ehrenamt verzichtet auf jeden Anspruch auf Einkünfte oder Pensionen seitens der VPKB. Die Kirche hat keinerlei finanzielle Verantwortung für ihn, mit Ausnahme folgender Verpflichtungen, die zu Lasten der Institution gehen, die ihn in Dienst genommen hat:
- eine Vergütung für das Auto, entsprechend einer vom Synodalrat auf Vorschlag der Arbeitsgruppe Finanzen beschlossenen Tabelle; dies kann die Form eines Pauschalbetrags oder einer Vergütung pro Kilometer haben;
  - eine Vergütung für Telefongespräche, die mit der Arbeit zu tun haben;
  - Unkosten für Briefwechsel,
  - Unfallversicherung.
- f) Gibt es keine Verlängerung, bleibt der Pfarrer im Ehrenamt berufbarer Pfarrer. Wenn er von seinen Aufgaben entpflichtet wird wegen des Erreichens der Altersgrenze oder wegen Invalidität, wird er Pfarrer im Ruhestand.
- g) Eine Übereinkunft, in die die genannten kirchenrechtlichen Bestimmungen aufgenommen werden, wird angefertigt und von allen betroffenen Parteien unterzeichnet.

## KIRCHENORDUNG

### 4.7 Die Funktion des Pastor *pastorum*

In jedem Bezirk wird ein Pastor *pastorum* (PP) vorgeschlagen und ernannt. Um zum Pastor *pastorum* gewählt zu werden, muss man mindestens 10 Jahre im Pfarrdienst der VPKB gestanden haben. Die PP dürfen keine Mitglieder des Synodalarats oder des Bezirkspräsidiums sein. Die Ernennung erfolgt durch den Synodalarat. Der PP hat eine Amtszeit von 3 Jahren und kann einmal direkt wiedergewählt werden. (Vgl. *Modelle, Formulare und Dokumente*; Synodentagung 2010).

### 4.8 Die Pfarrersrolle

Auf der Pfarrersrolle werden die Pfarrer eingetragen, die in der Vereinigten Protestantischen Kirche in Belgien zum Pfarrdienst ordiniert/ingesegnet wurden oder die auf Vorschlag der Kommission für Zulassung vom Synodalarat in den Pfarrdienst aufgenommen wurden. Zugleich müssen sie eine von der Synode anerkannte Pfarrstelle innehaben oder einen von der Synode anerkannten übergemeindlichen Dienst ausüben. (Synode 1991/2003)

## Art. 5 - Die Beziehungen zum Staat

- 5.1 Die Verpflichtungen, die die Synode der VPKB als ein Flügel des Rats für Verwaltungsangelegenheiten des Protestantisch-Evangelischen Kultes (RVPEK) hat, sind in den Statuten des RVPEK festgelegt, die von der Synode der VPKB auf ihrer Sitzung vom 9. November 2002 gebilligt wurden und die nach der zehnjährlichen Evaluation von der Synode der VPKB am 16. November 2014 geändert wurden.
- 5.2 Die VPKB wird im Zentralrat des RVPEK amtshalber vom Vorsitzenden des Synodalarats der VPKB sowie von einem der stellvertretenden Vorsitzenden und darüber hinaus von zwei Vertretern, die der Synodalarat bestimmt, vertreten.
- 5.3 Ein Strategiekomitee gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen der VPKB und den angeschlossenen Partnerdenominationen und bereitet die Arbeit des RVPEK vor.

## KIRCHENORDUNG

Das Strategiekomitee besteht aus den Mitgliedern des Synodalarats und einem oder zwei Vertreter(n) jeder Partnerdenomination. Bilaterale Angelegenheiten werden mit der betreffenden Denomination einzeln besprochen. (Synode 2003)

**Artikel 6 der Kirchenordnung ist weggefallen.  
Die Zählung läuft mit Artikel 7 weiter.**

### **Art. 7 - Die Aufnahme von Gemeinden in die VPKB**

- 7.1 Die Aufnahme einer Gemeinde, die dies wünscht, in die VPKB erfolgt nach einer positiven Stellungnahme der betreffenden Bezirksversammlung durch einen Beschluss der Synode.
- 7.2. Diese Gemeinde richtet einen entsprechenden schriftlichen Antrag an die Bezirksversammlung. Dieser Antrag muss enthalten:
- die Gründe für den Antrag,
  - eine Beschreibung ihrer Entstehung,
  - die Zusammensetzung ihrer Leitung,
  - die theologische Ausbildung ihres Pfarrers,
  - die Bestimmungen bzgl. ihres Gottesdienstes und die durchschnittliche Zahl von Besuchern,
  - die Zahl der ihr zugehörigen Seelen,
  - ihre finanzielle Situation,
  - ihre Perspektiven,
  - alle weiteren in diesem Zusammenhang zweckdienlichen Informationen.

Außerdem muss sie erklären:

- dass sie dem Glaubensbekenntnis zustimmt (sie gibt eine nähere Erläuterung ihres Verständnisses davon),
- dass sie der Verfassung und der Kirchenordnung zustimmt,

## KIRCHENORDUNG

- dass sie bereit ist, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der VPKB, die jeder Gemeinde auferlegt sind, solidarisch und treu zu erfüllen.

### 7.3. Ablauf des Verfahrens

- a) Das Bezirkspräsidium spricht vor Ort mit den zuständigen Vertretern der Gemeinde, die die Aufnahme beantragt, über ihren Antrag und berichtet der Bezirksversammlung davon.
- b) Wenn die Bezirksversammlung auf der Basis dieses Berichts dem Antrag der Gemeinde auf Aufnahme zustimmt, wird diese Gemeinde Untergemeinde einer im gegenseitigen Einvernehmen zu bestimmenden Nachbargemeinde.
- c) Die Gemeinde, die die Aufnahme beantragt, kann vorläufig mit beratender Stimme an der Bezirksversammlung teilnehmen, ohne daraus Rechte für die Zukunft ableiten zu können.
- d) Das Bezirkspräsidium informiert den Synodalrat über den Stand der Dinge.

7.4. Während einer Probezeit hat die Gemeinde, die die Aufnahme beantragt, sich an die Bestimmungen von Verfassung und Kirchenordnung zu halten, als wäre sie bereits eine Gemeinde der VPKB.

7.5. Wenn sich nach dem Ende der mindestens zweijährigen Probezeit das kirchliche Leben der Untergemeinde günstig entwickelt hat und aufgrund dessen die Bezirksversammlung vernünftigerweise erwarten kann, dass diese Untergemeinde imstande ist, als Gemeinde der VPKB fortzubestehen, legt das Bezirkspräsidium den Antrag auf Aufnahme mit seiner Stellungnahme im Hinblick

## KIRCHENORDUNG

auf den von der Synode zu fassenden endgültigen Beschluss dem Synodalrat vor.

- 7.6. Wenn die Gemeinde, die die Aufnahme beantragt, bereits mehrere Jahre lang über solide Strukturen verfügt, kann die Bezirksversammlung empfehlen, ihr sofort, unter Übergehung der Paragraphen 3 bis 5, den Status einer Gemeinde zu verleihen.
- 7.7. Das Bezirkspräsidium informiert den Synodalrat regelmäßig über den Stand der Dinge in Bezug auf die Untergemeinden, die sich auf seinem Gebiet befinden. (Synode 1980)

### **Art. 8 - Die ökumenischen und interreligiösen Beziehungen**

- 8.1 Die VPKB ist offizielles Mitglied des *Beratungsgremiums Christlicher Kirchen in Belgien*. Die Statuten des Beratungsgremiums sind in *Modelle, Formulare und Dokumente* aufgenommen. (Synode 1989/2003)
- 8.2 Die VPKB ist offizielles Mitglied des *Beratungsgremiums von Christen und Juden in Belgien*, dem offiziellen Gremium für den Dialog mit der jüdischen Gemeinschaft.
- 8.3 Die VPKB nimmt durch ihren Vorsitzenden an den Aktivitäten des *Belgian Council of Religious Leaders (BCRL)* teil.
- 8.4 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied des *Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK)*.
- 8.5 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied der *Gemeinschaft von Evangelischen Kirchen in Europa (GEKE)*.

## KIRCHENORDUNG

- 8.6 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied der *Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)*.
- 8.7 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied der *Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK)*.
- 8.8 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied des *World Methodist Council (WMC)*.
- 8.9 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied der *Conférence des Eglises protestantes dans les Pays latins d'Europe (CEPPLE)*.
- 8.10 Die Vereinigte Protestantische Kirche ist Mitglied der *European Conference of Christian Education (ECCE)*.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Die vollständige Liste der Organisationen, deren Mitglied die VPKB ist, wird jedes Jahr in den Synodendokumenten veröffentlicht.

### **Art. 9 - Die Quoren, die Mehrheiten, die Amtszeiten und das Nachrücken**

#### 9.1 *Die Quoren*

- 9.1/1 Die Gemeinden bestimmen selbst das nötige Quorum für die Gültigkeit der Beratungen der Gemeindeversammlung.
- 9.1/2 Die übrigen Organe der Kirche beraten rechtsgültig, wenn die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

#### 9.2 *Die Mehrheiten*



## KIRCHENORDUNG

9.2/1

### Die Gemeindeversammlungen

Die Gemeinden bestimmen selbst, welche Mehrheit erforderlich ist, um auf einer Gemeindeversammlung Beschlüsse zu fassen.

9.2/2

Die Versammlungen und Sitzungen der übrigen Organe der Kirche

- a) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen gefasst. Die Enthaltungen werden mitgerechnet, um die Zahl der anwesenden Mitglieder zu bestimmen. Sie werden nicht mitgerechnet, um die Mehrheit festzustellen, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders geregelt.
- b) Jede Beschlussvorlage, die mehr als die Hälfte, aber weniger als  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erhält, wird automatisch zu einer zweiten Behandlung in die Tagesordnung der folgenden Versammlung bzw. Sitzung aufgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der behandelte Vorschlag abgewiesen.
- c) Empfehlungen, Änderungsanträge und Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- d) Bei den o. g. Berechnungen werden die Enthaltungen vorab abgezogen.
- e) Wahlen erfolgen geheim. Kandidaten sind mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (d. h. einschließlich der Enthaltungen und der ungültigen Stimmen). Erhält keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, wird erneut zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl abgestimmt.

9.3

### *Die Amtszeiten*

## KIRCHENORDUNG

- 9.3/1 Die Amtszeit der Presbyter beträgt vier Jahre. Nach jeweils zwei Jahren wird die Hälfte des Presbyteriums neu gewählt. Personen über 70 Jahren sollten nicht als Kandidaten aufgestellt werden.
- 9.3/2 Die Amtszeit der Delegierten der Bezirksversammlung beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirkspräsidiums dauert vier Jahre. Sie können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Die Hälfte der Mitglieder wird nach jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende kann für diese Funktion für eine oder zwei aufeinanderfolgende Amtszeit(en) gewählt werden, sofern er nicht länger als 12 aufeinanderfolgende Jahre Mitglied des Präsidiums ist.
- 9.3/3 Falls niemand für den Vorsitz eines Bezirks kandidiert, wählt die betreffende Bezirksversammlung mit Stimmenmehrheit einen der drei Pfarrer mit dem höchsten Dienstalter im betreffenden Bezirk zum Vorsitzenden mit einer Amtszeit von 2 Jahren. Der Pfarrer mit dem geringsten Dienstalter im betreffenden Bezirk - bei minimal drei Dienstjahren - wird zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Von diesen beiden Pfarrern wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer Aufgaben diese Funktionen ausüben. (Synode 2004)
- 9.3/4 Die Amtszeit der Synodalen beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- 9.3/5 Die Amtszeit der Mitglieder des Moderaments der Synode beträgt zwei Jahre. Sie können in dieser Funktion nicht direkt wiedergewählt werden.
- 9.3/6 Die Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden und der Mitglieder des Synodalarats beträgt vier Jahre; sie können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Nach jeweils zwei Jahren endet die Hälfte der Amtszeiten.
- 9.3/7 Die Amtszeit des Vorsitzenden des Synodalarats beträgt vier Jahre. Er kann zweimal wiedergewählt werden. Vor dem

## KIRCHENORDUNG

Beginn der dritten Amtszeit beschließt die Synode über eine mögliche Verlängerung der Amtszeit.

9.3/8 Die Amtszeit der Koordinatoren beträgt vier Jahre. Sie können nur einmal direkt wiedergewählt werden. Nach jeweils zwei Jahren endet die Hälfte der Amtszeiten.

9.3/9 Jede vorzeitig beendete Amtszeit wird von einem zu wählenden Nachrücker bis zum regulären Ende fortgesetzt. Beträgt diese Periode weniger als die Hälfte der regulären Amtszeit, wird sie nicht als erste Amtszeit betrachtet. Diese Regel gilt nicht für die Amtszeit des Vorsitzenden des Synodalarats. In seinem Fall beginnt eine neue Amtszeit von vier Jahren.

### 9.4. *Nachrücken in den Synodalrat*

Jede vorzeitig beendete Amtszeit wird entsprechend den folgenden Bestimmungen fortgesetzt:

- a) Amtszeit des Vorsitzenden: Einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wird vom Synodalrat übergangsweise zum Vorsitzenden bestimmt, bis zur folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Tagung der Synode, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
- b) Amtszeit der stellvertretenden Vorsitzenden: Der Synodalrat wählt übergangsweise einen stellvertretenden Vorsitzenden aus den Vertretern der Bezirke derselben Sprachregion, bis zur folgenden Tagung der Synode, die einen neuen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Die Person, die auf diese Weise gewählt wurde, wird für den betreffenden Zeitraum seinerseits von seinem Nachrücker ersetzt.
- c) Amtszeit des Schatzmeisters: Der Synodalrat sucht zunächst in seiner Mitte - notfalls außerhalb des

## KIRCHENORDUNG

Synodalrats - eine für diese Aufgabe geeignete Person. Falls es sich um ein Mitglied des Synodalrats handelt, rückt sein Vertreter nach. Die Interimperiode dauert bis zur folgenden Tagung der Synode, die den neuen Schatzmeister wählt.

- d) Amtszeit der Vertreter der Bezirke: Für jede Wahl zum Synodalrat haben die Bezirke mindestens einen Kandidaten und einen Nachrücker vorzuschlagen.
- e) Amtszeit der Vertreter der Bezirke: Im Normalfall übernimmt der gewählte Nachrücker den Platz des Vertreters, der sich zurückzieht. Falls nötig, wählt der betreffende Bezirk einen neuen Vertreter. Dieser nimmt seine Funktion bis zur folgenden Tagung der Synode wahr. (Synode 2002)

### 9.5 *Wahl des Vorsitzenden des Synodalrats*

9.5.1 Die Wahl des Vorsitzenden des Synodalrats findet durch die Synode mindestens sechs Monate vor dem Ende der Amtszeit des amtierenden Vorsitzenden statt.

9.5.2 In dem Jahr, in dem der Vorsitzende des Synodalrats gewählt wird, findet eine zusätzliche Tagung der Synode statt, und zwar im Mai des Jahres, das dem Stellenantritt des neuen Vorsitzenden vorausgeht. Während dieser Synodentagung werden inhaltliche (Studien-)Themen besprochen und wird auch die Wahl des Vorsitzenden abgehalten.

9.5.3 Die Koordination Verwaltung und Finanzen ist mit der Vorbereitung dieser Wahl betraut.

9.5.4 Die Koordinatoren stellen eine Arbeitsgruppe zusammen, die aus den stellvertretenden Vorsitzenden des Synodalrats und den Vorsitzenden der Bezirke gebildet wird. Die beiden

## KIRCHENORDUNG

Koordinatoren gehören dieser Arbeitsgruppe an und haben eine beratende Stimme. Sie leiten abwechselnd die Sitzungen.

9.5.5 Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind dies aufgrund der von ihnen bekleideten Funktion. Sie sind dies jedoch autonom, unabhängig von der Institution, die sie vertreten. Die Sitzungen und Beschlüsse sind vertraulich.

9.5.6 Die Arbeitsgruppe kommt spätestens acht Monate vor der Tagung der Synode, auf der die Wahl stattfindet, zum ersten Mal zusammen. Die Arbeitsgruppe erstellt ein Profil des künftigen Vorsitzenden. Sie geht dabei vom bestehenden Profil aus und beschließt, sofern nötig, Änderungen.

9.5.7 Spätestens sechs Monate vor der Tagung der Synode wird das Profil veröffentlicht, zusammen mit einem Aufruf zu kandidieren. Der Bewerbungszeitraum endet vier Monate vor der Tagung der Synode. Falls der amtierende Vorsitzende sich zur Wiederwahl stellt, wird seine Bewerbung automatisch angenommen.

9.5.8 Falls ein Mitglied der Arbeitsgruppe kandidiert, verlässt er die Gruppe und wird von einem Nachrücker ersetzt.

9.5.9 Die Arbeitsgruppe prüft die Kandidaten gemäß den Voraussetzungen in Art. 30.3 der Kirchenordnung. Sind die Bedingungen erfüllt, führt die Arbeitsgruppe mit jedem Kandidaten ein Gespräch. Ausgehend vom Profil werden in diesem Gespräch u. a. folgende Punkte näher untersucht:

- Motivation,
- Repräsentativität,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeiten im Verwaltungsbereich,
- kommunikative Fähigkeiten.

9.5.10 Die Arbeitsgruppe wählt einen oder zwei Kandidaten aus und stellt ihn/sie spätestens zwei Monate vor der Tagung der

## KIRCHENORDUNG

Synode vor. Die Beschlüsse in dieser Arbeitsgruppe werden mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst.

- 9.5.11 In Fällen, für die keine Regeln bestehen, entscheiden die Koordinatoren.
- 9.5.12 In den Monaten nach einer regulären Wahl
- a) nimmt der designierte Vorsitzende als Beobachter an den Sitzungen des SR teil;
  - b) legt der designierte Vorsitzende seine bisherigen Funktionen in der VPKB so bald wie möglich nieder, spätestens am 1. Oktober des laufenden Jahres;
  - c) wird der designierte Vorsitzende im Benehmen mit seinem Presbyterium zu 50% von seinen Aufgaben in der Gemeinde freigestellt, um sich in sein neues Amt einzuarbeiten;
  - d) verwendet der designierte Vorsitzende die Periode von Oktober bis Dezember dazu, die verschiedenen Bezirkspräsidien und -versammlungen, Kommissionen sowie die Vereinigungen und Einrichtungen, die mit der Kirche verbunden sind, zu treffen;
  - e) nimmt von diesem Zeitpunkt an auch (als Beobachter) an den Sitzungen des Moderaments teil;
  - f) kann die Gemeinde in diesen drei Monaten, in denen der designierte Vorsitzende teilweise abwesend ist, mit der Unterstützung des Bezirks rechnen. (Synode 2005)

# KIRCHENORDUNG

## Art. 10 - Die Freigebigkeit und das finanzielle Leben der Kirche

### 10.1 *Die Gemeinden*

Das Presbyterium (mit dem Verwaltungsrat, sofern es ihn gibt) bestimmt im Rahmen der Beschlüsse, die von der Synode und der Bezirksversammlungen einerseits, von der Gemeindeversammlung andererseits gefasst wurden, über die Verwendung der finanziellen Mittel, über die es verfügen muss. (Die Untergemeinden sind von diesen Bestimmungen ebenfalls betroffen.)

Diese Verwendung findet auf vier Ebenen statt:

- a) auf der örtlichen Ebene,
- b) auf der Ebene der Kirche,
- c) auf der Ebene der Solidarität mit den landesweiten karitativen Werken,
- d) auf der Ebene von internationaler Solidarität und internationalem Zeugnis.

#### 10.1/1 Die Solidarität in den Gemeinden

- a) Die örtlichen Einkünfte umfassen
  - die Mitgliedsbeiträge, Spenden und Kollekten der Gläubigen,
  - Legate und andere Schenkungen,
  - Einkünfte aus Vermögen,
  - eventuelle finanzielle Zuwendungen der zentralen Kasse, der Bezirkskasse oder des Staates.
- b) Die örtlichen Ausgaben umfassen u. a.
  - die Kosten für den Gottesdienst,
  - die laufenden allgemeinen Kosten, eventuell einschließlich der Besoldung des Pfarrers (einschließlich der in der Kirchenordnung vorgesehenen Gehaltserhöhungen und Zulagen),

## KIRCHENORDUNG

- die Kosten für Evangelisierungsaktionen,
- die Diakonie,
- die finanziellen Lasten, die aus dem Gebrauch und dem Unterhalt der kirchlichen Gebäude resultieren,
- alle nötigen Ausgaben im Hinblick auf die regionale, nationale und weltweite Solidarität.

### 10.1/2 Die Solidarität innerhalb der Kirche

- a) Nachdem sie ihr Einverständnis erklärt haben, nehmen die Bezirksversammlungen in ihren jährlichen Haushalt jenen Betrag auf, der auf der Tagung der Synode als Beiträge für die zentrale Kasse festgelegt wurde, sowie den Betrag für die Unkosten ihrer eigenen Tätigkeit.
- b) Nachdem sie dazu gehört wurden, nehmen die Gemeinden in ihren jährlichen Haushalt jenen Betrag auf, den die Bezirksversammlung als Beitrag an die zentrale Kasse und an den Kosten des Bezirks für sie festgelegt hat.

### 10.1/3 Die Solidarität mit den karitativen Werken auf nationaler Ebene

Sie findet ihren Niederschlag in den regelmäßigen Beiträgen zugunsten der Werke, deren Unterstützung die Gemeinde beschlossen hat.

### 10.1/4 Die Solidarität und das Zeugnis auf internationaler Ebene

Diese Solidarität und dieses Zeugnis finden ihren Niederschlag in

- a) dem Beitrag für den Haushalt für die Mission, entsprechend den von der Bezirksversammlung festgelegten Beträgen,
- b) anderen Aktionen auf verschiedenen anderen Gebieten.

## 10.2 *Die Bezirkskasse*



## KIRCHENORDUNG

- 10.2/1 Die Einkünfte der Bezirkskasse bestehen aus
- a) den Beiträgen der Gemeinden, entsprechend dem von der Bezirksversammlung festgelegten Haushalt,
  - b) außergewöhnlichen Gaben.
- 10.2/2 Die Ausgaben der Bezirkskasse bestehen aus
- a) Kosten im Zusammenhang mit den Bezirksversammlungen und dem Bezirkspräsidium,
  - b) Hilfs- und Solidaritätszahlungen an Gemeinden des Bezirks, entsprechend dem von der Bezirksversammlung beschlossenen Haushalt,
  - c) Kosten für gemeinsame Evangelisierungsaktionen, die im von der Bezirksversammlung beschlossenen Haushalt vorgesehen sind.
- 10.2/3 Die Beiträge an die zentrale Kasse werden nicht über die Bezirkskasse überwiesen.
- 10.3 *Die zentrale Kasse*
- 10.3/1 Die Einnahmen der zentralen Kasse bestehen aus
- a) Beiträgen der Gemeinden, die auf näher zu bestimmende Weise indiziert werden,
  - b) privaten Schenkungen und Erbschaften,
  - c) Einkünften aus Eigentum,
  - d) Schenkungen aus internationaler kirchlicher Unterstützung,
  - e) anderen öffentlichen und/oder privaten Beiträge.
- 10.3/2 Die Aufgaben der zentralen Kasse sind die folgenden:
- a) falls nötig, das Ausbezahlen oder Ergänzen der Besoldung von Pfarrern, von Diakonen mit einer besonderen Beauftragung sowie von Angestellten entsprechend den geltenden Besoldungstabellen,

## KIRCHENORDUNG

- b) soweit die erworbenen Rechte nicht ausreichen, das Ausbezahlen oder Ergänzen von Pensionen an ehemalige Pfarrer und Evangelisten und an ihre Witwen/Witwer,
- c) die Deckung der Ausgaben, die sich aus dem gemeinsamen Leben der Kirche ergeben,
- d) das Verwalten der Güter der Kirche und der Güter der landesweiten kirchlichen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

### 10.3/3 Die Arbeitsgruppe Finanzen

Die Synode betraut die Arbeitsgruppe Finanzen damit,

- a) den Schatzmeister bei seiner täglichen Geschäftsführung mit Rat und Tat zu unterstützen und ihn zu beraten im Hinblick auf die von ihm erstellten Rechnungen und den Haushalt,
- b) die Folgen der Finanzpolitik der Kirche zu untersuchen und darüber der Synode zu berichten.

Außer dem Schatzmeister dürfen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Finanzen weder dem Synodalrat noch der Verwaltung der Kirche angehören.

### 10.3/4 Die Haushaltsprüfungskommission

Die Synode betraut die Haushaltsprüfungskommission mit der Kontrolle der Bücher der zentralen Kasse und der Berichterstattung darüber.

Die Mitglieder der Haushaltsprüfungskommission dürfen weder der Arbeitsgruppe Finanzen noch dem Synodalrat oder der Verwaltung der Kirche angehören.

## KIRCHENORDUNG

### 10.4 *Die Pfarrerbeseoldung*

#### 10.4/1

- a) Die Kirche garantiert jedem Pfarrer, der Dienst tut, eine jährliche Basis-Bruttobeseoldung, die entsprechend der im öffentlichen Dienst angewandten Regeln indexiert ist.
- b) Über das Grundgehalt hinaus ist die örtliche Gemeinde dafür zuständig, dass nach jeweils fünf Jahren fünf Erhöhungen von je 4% für den Pfarrer im Dienst hinzugefügt werden
- c) Der Basisbetrag (am 1. Januar 1979 identisch mit der Beseoldung einer ersten Pfarrstelle) kann bei der Vorlage jedes Jahreshaushalts verändert werden. (Synode 2017)

#### 10.4/2

- a) Jeder Pfarrer ist verpflichtet, die Tätigkeiten zu verrichten, die nötig sind, um die Beseoldung zu erhalten. Die Beseoldung kann aus verschiedenen Quellen kommen: aus der zentralen Kasse, der örtlichen Kasse oder vom Staat.
- b) Falls ein Pfarrer aus eigener Initiative auf Einkünfte verzichtet, die ihm angeboten werden, ist die Kirche von ihrer finanziellen Verantwortung ihm gegenüber entbunden.
- c) Jeder Pfarrer, der eine Beseoldung über die VPKB erhält, hat seinen Pfarrdienst als Haupttätigkeit zu betrachten. Er kann nur insoweit eine andere berufliche Tätigkeit ausüben, als diese keinen Vorrang gegenüber seiner Haupttätigkeit erhält. (Synode 2017)

## KIRCHENORDUNG

10.4/3 Pfarrer, die Dienst tun, können folgenden Vergütungen erhalten:

- a) kostenloses Wohnen (ohne Wasser, Gas, Strom und Heizung) oder einen Mietzuschuss der Gemeinde, dessen Höhe gemeinsam mit dem Presbyterium oder dem Verwaltungsrat festgelegt wird;
- b) eine Basisvergütung für das Auto zulasten der Gemeinde, entsprechend einer vom Synodalrat festgelegten Tabelle;
- c) Telefonanschluss und -vertrag, sowohl Festnetz als auch mobil, Internet und Dienstgespräche zulasten der Gemeinde;
- d) jährliche Abschreibung eines Computers, eines Druckers, eines Smartphones, entsprechend einer vom Synodalrat festgelegten Tabelle;
- e) Reisekosten für Kommissionen, Arbeits- oder Studiengruppen zulasten der Kommissionen, Arbeits- oder Studiengruppen;
- f) Unkosten für Briefwechsel, zulasten der Gemeinde bzw. der betreffenden Kommission, Arbeits- oder Studiengruppe;
- g) Umzugs- und Niederlassungskosten, im Prinzip zulasten der neuen Gemeinde;
- h) kostenlose Teilnahme an Rüstzeiten und Fortbildungen, zulasten der zentralen Kasse;
- i) Unfallversicherung, zulasten der zentralen Kasse;

## KIRCHENORDUNG

- j) für die Funktionsstellen, die von der Synode errichtet wurden, wird jener Teil der Kosten, der normalerweise von der Gemeinde getragen wird, vom betreffenden übergemeindlichen Dienst bezahlt. (Synode 2017)

### 10.5 *Die Pensionen*

Die Kirche garantiert unter folgenden Bedingungen eine Basispension für Personen in ihrem Dienst und deren Witwen/Witwer:

- a) für Angestellte bildet die Anbindung an die Sozialversicherung einen ausreichenden Beitrag, um diese Pension zu garantieren;
- b) für die Pfarrer, die mindestens 10 besoldete Dienstjahre in der VPKB oder einer ihrer Gründungskirchen haben, wird die Kirche, falls nötig, frühestens ab dem 65. Lebensjahr eine ergänzende Pensionszulage bezahlen, um eine indexierte Pension zu garantieren, deren Betrag im jährlichen Haushalt festgelegt ist. Das garantierte Minimum ist für jedes Dienstjahr nicht höher als 2% der zu versteuernden Basisbesoldung im Augenblick des Eintritts in den Ruhestand (einschließlich der Dienstalterszulage, jedoch ohne die anderen Vergütungen) bis zu einem Maximum von 80%.

Die genannten Prozentzahlen beziehen sich auf die Pension eines Ehepaars. Bei Ledigen, Witwen/Witwern werden sie um 25% vermindert.

### 10.6 *Die soziale Absicherung*

Die Kirche schließt eine Versicherung ab, die das Risiko von Invalidität abdeckt.

# KIRCHENORDUNG

## 10.7 *Die erworbenen Rechte*

### 10.7/1 Ab dem 1. Januar 1979 erworbene Rechte

In der VPKB gibt es:

- 10.7/1.1 vollständig vom Staat bezahlte Ämter:
- a) Vorsitzender des Synodalrats,
  - b) Schulinspektoren für den evangelischen Religionsunterricht,
  - c) einige Seelsorger in öffentlichen Einrichtungen,
  - d) Ev. Religionslehrer,
  - e) Hochlehrer der Fakultät für Evangelische Theologie in Brüssel.
- Solange sie diese Funktionen ausüben, gehen sie nicht zulasten des Haushalts der Kirche.
- 10.7/1.2 Funktionen, die durch Personen in der Verwaltung ausgeübt werden, die hauptsächlich vom Staat bezahlt werden, die aber von der Kirche eine Zulage erhalten, um ein normales Angestelltengehalt zu erreichen.
- 10.7/1.3 Verwaltungspersonal, das vollständig von der zentralen Kasse gemäß einer eigenen Tabelle bezahlt wird.
- 10.7/1.4 Von den VoG bezahltes Personal
- 10.7/1.5 Pfarrer, die in Gemeinden Dienst tun

## KIRCHENORDUNG

a) Die Aufteilung der pastoralen Aufgaben und der sich daraus ergebenden Pflichten erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl der Gemeindeglieder. Außerdem sollen die geografische Ausdehnung, die erforderlichen missionarischen Aktivitäten und die mögliche finanzielle Notwendigkeit, andere bezahlte Tätigkeiten auszuüben, berücksichtigt werden.

b)

Die Pfarrerbesoldung wird garantiert entsprechend einer skalierten Besoldungstabelle. Wenn das gesamte Einkommen eines Pfarrers niedriger ist als der garantierte Betrag, wird das Gehalt aus der zentralen Kasse ergänzt. Manche pastoralen Aufgaben enthalten notwendigerweise eine Anzahl anderer bezahlter Tätigkeiten.

c) Der Besoldungstabelle liegt eine Vollzeittätigkeit zugrunde. Das Gehalt aus der zentralen Kasse oder der Kasse der Gemeinde zu ergänzen, kann deshalb nicht in Frage kommen.

d) Die Kirche erwartet von allen Pfarrern, die ein Gesamteinkommen haben, das höher ist als der für sie geltende Betrag der Besoldungstabelle, dass sie soweit wie möglich ihre Kollegialität zeigen und Spenden an die zentrale Kasse überweisen, um so nach einer gewissen Gleichheit zwischen Kollegen zu streben.

Diese Regeln gelten für alle Personen im kirchlichen Dienst, gleichgültig, welches Amt oder welche Funktion sie ausüben.

Jeder neue Pfarrer legt schriftlich das Versprechen ab, sich an die genannten Regeln zu halten.

10.7/1.6

10.7/1.7

## KIRCHENORDUNG

Jede Gemeinde hat diese Richtlinien so anzuwenden, dass der Zusammenwirken des Ganzen und die harmonischen Beziehungen zwischen den Personen, die in ihr Dienst tun, gewahrt bleiben.

- 10.7/2 Seit dem 26. Mai 2003 erworbene Rechte  
Die Bestimmungen der Statuten des RVPEK, Artikel 29-31, gelten für die Personen, die in einem Bereich Dienst tun, der in die Zuständigkeit des RVPEK fällt.



# KIRCHENORDNUNG

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 2*

#### *Die örtlichen Gemeinden und Untergemeinden*

#### *Artikel 11 - 18*

### **Art. 11 - Die Definition der Gemeinde und der Untergemeinde**

11.1 Das Gemeindegebiet wird im wechselseitigen Einvernehmen mit den Gemeinden der Region und der Bezirksversammlung festgelegt.

11.2 Die Untergemeinde, die von einer Gemeinde gegründet wurde, fällt unter die Zuständigkeit dieser Gemeinde.

Eine Untergemeinde, die unabhängig von einer Gemeinde entstanden ist, kann selber die Gemeinde wählen, die für sie zuständig sein soll.

Eine Untergemeinde hat keine eigenen Kirchenbücher.

### **Art. 12 - Die Leitung der örtlichen Gemeinde**

12.1 *Die Gemeindeversammlung*

12.1/1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

12.1/2 Die Gemeindeversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Presbyterium einberufen, bei Bedarf öfter. Die Gemeindeversammlung wird auch auf Antrag ihrer Mitglieder einberufen (entsprechend den Regeln, die in der örtlichen Gemeindeordnung festgelegt sind).

## KIRCHENORDUNG

Die Gemeindeversammlung wählt den Pfarrer auf Vorschlag des Presbyteriums, das den 'Richtlinien für die Wahl eines Pfarrers' folgt (aufgenommen in *Modelle, Formulare und Dokumente*). Sie wählt auch die Presbyter und Diakone.

Die Gemeindeversammlung bespricht alle Fragen, die das Leben der gesamten Gemeinde betreffen.

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die örtliche Gemeindeordnung und mögliche Änderungen an dieser.

12.1/3 Das Presbyterium legt der Gemeindeversammlung jedes Jahr einen Bericht über die geistliche Lage der Gemeinde, den Verlauf der verschiedenen Aktivitäten und die finanzielle Situation vor.

### 12.2 *Das Presbyterium*

12.2/1 Gemäß dem Wort Gottes hat die Gemeinde die Pflicht, die Brüder und Schwestern zu Presbytern zu wählen, die wegen ihres Glaubens, ihrer christlichen Lauterkeit, ihrer Erfahrung und der Einsicht, die sie im Hinblick auf das Wohlergehen der Kirche haben, des Vertrauens würdig sind.

12.2/2 Das Presbyterium jeder Gemeinde besteht aus dem Pfarrer/den Pfarrern und mindestens vier Presbytern und Diakonen. Um den Geist der Verfassung und der Kirchenordnung zu achten, darf ein Pfarrer nicht zugleich die Funktion von Pfarrer und Schatzmeister der Gemeinde, für die er zuständig ist, ausüben. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur für begrenzte Zeit vom Bezirkspräsidium und/oder dem Synodalrat erlaubt werden.

12.2/3 Die Mitglieder des Presbyteriums werden von der Gemeindeversammlung entsprechend dem in der Kirchenordnung festgelegten Verfahren gewählt.

## KIRCHENORDUNG

Um zur Wahl aufgestellt werden zu können, müssen die Kandidaten vorab befragt worden sein. Zudem muss ihre Kandidatur schriftlich eingereicht worden sein.

Die Wahlen werden vier Wochen zuvor angekündigt. Die Dauer der Amtszeit beträgt vier Jahre, entsprechend Artikel 9.3/1 der Kirchenordnung.

- 12.2/4 Das Presbyterium kann Kommissionen ernennen, die unter seiner Zuständigkeit arbeiten.
- 12.2/5 Das Presbyterium kann alle Personen, die eine besondere Funktion ausüben oder eine Funktionsstelle innehaben und Mitglied der Gemeinde sind, einladen, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums teilzunehmen.
- 12.2/6. Das Presbyterium lässt dem Präsidium seines Bezirks folgende Dokumente zukommen:
- a) die Mitgliederliste,
  - b) die örtliche Gemeindeordnung sowie jede spätere Änderung,
  - c) einen Bericht über das Gemeindeleben im letzten Kalenderjahr.
- 12.2/7 Das Presbyterium wird einberufen durch seinen Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.
- 12.2/8 Das Presbyterium ernennt die Delegierten der Bezirksversammlung und ihre Stellvertreter.

### 12.3 *Der Verwaltungsrat*

- 12.3/1 Der Verwaltungsrat der vom Staat anerkannten Gemeinde wird gebildet und arbeitet entsprechend den Bestimmungen der Dekrete und Erlasse der Region, in der sich die Gemeinde befindet.

## KIRCHENORDUNG

- 12.3/2 Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Kontakte mit dem Staat.
- 12.3/3 Der Synodalrat und das Präsidium des betreffenden Bezirks erhalten eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 12.3/4 Jede Gemeinde, die vom Staat anerkannt ist, führt ein Registerbuch, in das die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats aufgenommen werden.

### 12.4 *Verschiedenes*

- 12.4/1 Jeder Beschluss, der das Gemeindeleben in seiner Gänze betrifft, kann nur mit der Zustimmung des Presbyteriums gefasst werden.
- 12.4/2 Die Gemeinde bestimmt selbst, wie und wann die Sakramente gefeiert werden.
- 12.4/3 Jede Gemeinde unterhält:
- a) ein Registerbuch für die Protokolle der Sitzungen des Presbyteriums,
  - b) ein Registerbuch oder mehrere Registerbücher zur Eintragung der Taufen, der Konfirmationen, der kirchlichen Trauungen und der Beerdigungen,
  - c) ein Registerbuch zur Eintragung der Mitglieder mit ihrer vollständigen Adresse,
  - d) eine Buchhaltung,

## KIRCHENORDUNG

- e) Registerbücher, um die Ausstattung des Kirchgebäudes, von Nebengebäude(n), Bibliothek(en) und Archiv(en) zu inventarisieren.

Das Bezirkspräsidium vergewissert sich nach je fünf Jahren, dass all diese Registerbücher existieren und regelmäßig aktualisiert werden, jedoch ohne diese Bücher mitzunehmen.

### 12.5 *Vakante Gemeinde*

Für den Fall einer Vakanz ist das zu befolgende Verfahren zur Benennung eines Vakanzvertreters sowie zur Berufung und zur Wahl eines Pfarrers in *Modelle, Formulare und Dokumente* näher ausgeführt.

### **Art. 13 - Das gemeinsame Presbyterium**

Das gemeinsame Presbyterium wird gebildet aus den Mitgliedern der lokalen Presbyterien. Es behandelt die Angelegenheiten, die für die Gemeinden, die sich eine Pfarrstelle teilen, von gemeinsamem Interesse sind.

### **Art. 14 - Die örtliche Gemeindeordnung**

Jede örtliche Gemeindeordnung muss den Regeln folgen, die in der Verfassung und der Kirchenordnung der VPKB vorgesehen sind. (Synode 2016)

<p style="text-align: center;"><b>Der Artikel 15 der Kirchenordnung ist weggefallen. Die Zählung läuft mit Artikel 16 weiter.</b></p>
---

## KIRCHENORDUNG

### Art. 16 - Die Mitglieder der Gemeinde

- 16.1 Das Mitglied einer Gemeinde, das diese Gemeinde verlassen und sich einer anderen Gemeinde anschließen muss, beantragt beim Presbyterium seiner alten Gemeinde eine Bestätigung seiner Kirchenmitgliedschaft und übergibt sie seiner neuen Gemeinde.  
Die Mitgliedschaft bleibt beim Übergang zu einer anderen Gemeinde der VPKB bestehen.
- 16.2 Zieht ein Mitglied, ein Interessierter oder eine andere Person, die in Kontakt zur Gemeinde steht und sein Presbyterium darüber informiert, weg, teilt das Presbyterium die neue Adresse der dem neuen Wohnort nächstgelegenen Gemeinde mit. Dies geschieht auch im Fall eines vorübergehenden Aufenthalts an einem anderen Ort (Studenten, Kranke, Gefangene usw.).
- 16.3 Das Presbyterium stellt eine Taufbescheinigung oder eine Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft jedem Mitglied aus, das diese Dokumente beantragt.

Nebenbemerkung: Beispiele für die in diesem Artikel genannten kirchlichen Bescheinigungen sind in *Modelle, Formulare und Dokumente* aufgenommen.

<p style="text-align: center;"><b>Artikel 17 der Kirchenordnung ist weggefallen. Die Zählung läuft mit Artikel 18 weiter.</b></p>
---

### Art. 18 - Die Anerkennung durch den Staat

- 18.1 Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinde wird vom Zentralen Rat des RVPEK nach einer positiven Stellungnahme

## KIRCHENORDUNG

der betreffenden Bezirksversammlung und nach Zustimmung der Synode beim Staat eingereicht.

Die Synode akzeptiert auch die Möglichkeit, dass Anerkennungen von Gemeinden im wechselseitigen Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden und Bezirken übertragen werden. Sie beschließt darüber und legt diesen Beschluss dem Zentralen Rat des RVPEK zur Ausführung vor. (Synode 1982/2003)

18.2 Die Gemeinde, die eine Anerkennung wünscht, legt der Bezirksversammlung, zu der sie gehört, einen schriftlichen Antrag vor.

18.3 Dieser Antrag muss alle Informationen enthalten, die der Staat verlangt.

18.4/1 Unter der Anzahl der zur Gemeinde gehörenden Seelen sind alle eingeschriebenen Mitglieder, die Kinder sowie alle Personen, die auf die eine oder andere Weise mit ihr verbunden sind oder sie in Anspruch nehmen, zu verstehen.

18.4/2 Niemand darf gegen seinen Willen in diese Zählung aufgenommen werden.

18.5 Die Beschreibung des Gemeindegebiets kann sich beziehen auf

- eine Kommune in ihrer Gesamtheit,
- einen Teil der Kommune,
- eine Verbindung mehrerer Kommunen oder
- die Verbindung von Teilen verschiedener Kommunen.

18.5/1 Bei der Wahl des Gemeindegebiets ist aus Verwaltungsgründen soweit möglich darauf zu achten, dass die Grenzen der Provinzen und der Region nicht überschritten werden.

## KIRCHENORDUNG

- 18.5/2 Falls das gewählte Gebiet einen Teil des Gebiets einer bereits anerkannten Gemeinde umfasst, kann der Antrag auf Anerkennung nicht ohne vorhergehende Beratung mit der bereits anerkannten Gemeinde und deren Zustimmung eingereicht werden.
- 18.6 Sobald die Bezirksversammlung ihren Standpunkt bestimmt hat, leitet sie den Antrag auf Anerkennung zusammen mit ihrer Empfehlung an die Synode weiter.
- 18.6/1 Der Vorsitzende des Synodalrats/Co-Vorsitzende des RVPEK kann, in Erwartung des Beschlusses der Synode, unmittelbar den Zentralen Rat des RVPEK informieren, der alle Fragen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Gemeinden behandelt, um der Synode ein vollständiges Dossier vorlegen zu können. (Synode 2003)
- 18.6/2 Die Gemeinde gibt dem Vorsitzenden des Synodalrats/dem Co-Vorsitzenden des RVPEK alle weiteren Informationen, die er im Rahmen des Verfahrens bzw. der administrativen Überprüfung nötig hat.
- 18.6/3 Wenn im Laufe des Verfahrens bzw. der administrativen Überprüfung sich staatliche Stellen direkt mit der Gemeinde in Verbindung setzen, hat diese sich in allen Fällen - um Probleme zu vermeiden - vor einer Antwort mit dem Vorsitzenden des Synodalrats/dem Co-Vorsitzenden des RVPEK zu besprechen.
- 18.6/4 Die Gemeinde sendet Kopien ihrer gesamten Korrespondenz, die sie im Hinblick auf den Antrag auf Anerkennung führt, zur Information an den Vorsitzenden des Synodalrats/den Co-Vorsitzenden des RVPEK und an den Vorsitzenden des Bezirkspräsidiums. Der Vorsitzende des Synodalrats/der Co-Vorsitzende des RVPEK sendet seinerseits ebenfalls Kopien seiner Korrespondenz zur Information an die Gemeinde und an das betreffende Bezirkspräsidium.



## KIRCHENORDUNG

- 18.7 Wenn in einem Jahr mehrere Anträge auf staatliche Anerkennung eingehen, kann der Synodalrat nach Beratung mit dem betreffenden Bezirkspräsidium die nötigen Prioritäten festlegen. (Synode 1980/2003)

# KIRCHENORDUNG

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 3*

### *Die Bezirksversammlungen*

### *Artikel 19 - 24*

#### **Art. 19 - Die Einteilung in Bezirke**

Die Bezirke werden aus den folgenden Gemeinden gebildet.

Wenn sich der Status einer Gemeinde aufgrund eines Beschlusses der Synode ändert, wird die Liste automatisch angepasst, ohne dass hierfür ein eigenständiger förmlicher Beschluss über die Textänderung erforderlich ist. (Synode 1999/2003)

#### 1. WEST-HENEGAU (19 Gemeinden)

Ath, Baudour-Herchies, Boussu-Bois, Comines, Cuesmes, Dour, Frameries, Ghlin, Haine St. Paul/Jolimont, Hornu, Jemappes, La Bouverie, Mons Dolez, Pâturages, Quaregnon, Rongy-Taintignies, Tournai, Petit-Wasmes, Grand-Wasmes.

#### 2. OST-HENEGAU - NAMUR - LUXEMBURG (14 Gemeinden)

Charleroi, Chimay, Courcelles, Dinant/Morville, Farciennes-Gilly, Fontaine-l'Evêque, Gembloux, Jumet, La Louvière, Marchienne-au-Pont, Marcinelle, Namur, Ransart, Seilles.

*Affilierte Gemeinde: Eglise luthérienne Arlon*

#### 3. LÜTTICH (16 Gemeinden)

## KIRCHENORDUNG

Amay, Ans-Allieur, Aywaille-Remouchamps, Blégny, Cheratte, Eupen/Neu-Moresnet, Flémalle, Herstal, Liège Lambert-le-Bègue, Liège-Marcellis, Liège-Rédemption, Malmédy-St. Vith, Seraing-Centre, Seraing-Haut, Verviers Laoureux-Spa, Verviers Hodimont.

*Affilierte Gemeinde: Église protestante-baptiste Liège-Académie*

### 4. FRANZÖSISCHSPRACHIGES BRABANT (16 Gemeinden)

Braine-l'Alleud, Bruxelles-Botanique, Bruxelles-Musée, Clabecq, Ecaussinnes, Enghien, Ixelles (*Champ de Mars*), Ixelles (*St. Andrew's*), Ixelles (*Ungarischsprachige Kirche*), Louvain-la-Neuve, Nivelles, Rixensart, Uccle, Watermael-Boisfort, Watermael-Boisfort (International Protestant Church), Wavre.

*Affilierte Gemeinden: Canterbury, Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Woluwe St-Pierre, Eglise Méthodiste de Bruxelles*

### 5. OST- UND WEST-FLANDERN (16 Gemeinden)

Aalst, Brugge, Denderleeuw, Dendermonde, Gent-Centrum, Gent-Noord, Geraardsbergen, Horebeke, Ieper, Knokke-Heist, Kortrijk, Menen, Oostende, Roeselare, Ronse, Wevelgem.

Untergemeinde von Ieper: De Panne

Affilierte Gemeinde: Presbyterian Church in Cameroon  
Ghent

## KIRCHENORDUNG

### 6. ANTWERPEN-BRABANT-LIMBURG (15 Gemeinden)

Anderlecht, Antwerpen-Noord, Antwerpen-Oost, Antwerpen-Zuid, Boechout, Brasschaat, Brussel, W.O.T.O. (Wezembeek-Oppem, Tervuren, Overijse), Genk, Hasselt, Leuven, Mechelen-

Noord, Mechelen-Zuid, Turnhout, Vilvoorde-William Tyndale-Silo.

*Affilierte Gemeinden: Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Antwerpen (Mol), Balen-Mol-Meerhout, Korean Church in Brussels, Landen, Presbyterian Church in Cameroon Antwerpen, Presbyterian Church in Cameroon Brussels, Presbyterian Church in Cameroon Leuven, Korean Mission Church Antwerpen*

(Synode 2018)

#### **Art. 20 - Die Zusammensetzung der Bezirksversammlung**

Jede Gemeinde und jeder übergemeindliche Dienst informieren das Bezirkspräsidium über die Zusammensetzung ihrer/seiner Delegation, einschließlich der Stellvertreter, sowie über mögliche Änderungen.

#### **Art. 21 - Die Zuständigkeit der Bezirksversammlung**

Neben den allgemeinen Zuständigkeiten, wie sie in der Verfassung festgelegt sind, spielt die Bezirksversammlung eine wesentliche Rolle in der wechselseitigen Ermutigung der Gemeinden im Bezirk. Kirchenvisitation ist dabei das grundlegende Instrument.

Die Struktur dieser Besuche wird in *Modelle, Formulare und Dokumente* näher ausgeführt.

#### **Art. 22 - Die Einberufung und die Arbeitsweise der Bezirksversammlung**

22.1 *Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen*

## KIRCHENORDUNG

22.1/1 Die Bezirksversammlung, die regelkonform einberufen wurde, hat die Befugnisse und Zuständigkeiten, die ihr gemäß Artikel 21 der Verfassung anvertraut sind.

22.1/2 Eine außergewöhnliche Sitzung der Bezirksversammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Beantragung einberufen werden.

### 22.2 *Berichte und Anträge*

22.2/1 Berichte, Vorschläge und Anträge der Synode, des Synodalarats, des Bezirkspräsidiums oder anderer Bezirksversammlungen, der Gemeinden und der Kommissionen müssen mindestens einen Monat vor der Versammlung beim Bezirkspräsidium eingereicht werden. Das Bezirkspräsidium sendet diese Dokumente sofort an die Delegierten und die Presbyterien weiter.

22.2/2 Die Berichte, die der Bezirksversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden, können mit einer oder mehreren Beschlussvorlage(n) oder Empfehlung(en) schließen. Wenn es sich um Berichte oder Fragen handelt, die von der Synode behandelt werden müssen, werden nur Empfehlungen vorgelegt.

22.2/3 Das Bezirkspräsidium kann eine ausführliche Stellungnahme zu den Berichten, die der Bezirksversammlung vorgelegt werden, abgeben.

22.2/4 Ein Antrag kann nur behandelt werden, wenn

- er sich auf einen Punkt der Tagesordnung bezieht,
- er schriftlich vorgelegt wird,
- vom Antragsteller und zwei weiteren Delegierten, die zusammen drei Gemeinden vertreten, unterschrieben ist.

22.2/5 Über die Anträge wird in der zeitlichen Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingereicht wurden. Ein Änderungsantrag hat Vorrang vor dem Antrag selbst, ein

## KIRCHENORDUNG

zweiter Änderungsantrag hat Vorrang vor dem ersten. In allen anderen Fällen trifft der Moderator die endgültige Entscheidung.

22.2/6 Jeder Delegierte kann durch einen Geschäftsordnungsantrag um das Wort bitten. Darüber wird abgestimmt, ohne Diskussion und vor jedem weiteren Redebeitrag bzw. jeder weiteren Abstimmung. Die Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

### 22.3 *Gültigkeit der Beratungen und Abstimmungen*

22.3/1 Die Bezirksversammlung, die regelkonform einberufen wurde, kann rechtsverbindlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder gemäß Artikel 9 der Kirchenordnung anwesend ist.

22.3/2 Falls nach Feststellung der Anwesenheit das Quorum nicht erreicht ist, darf der Moderator im Fall, dass stimmberechtigte Mitglieder zu spät eintreffen, die Anwesenheit erneut feststellen. Falls das Quorum danach noch immer nicht erreicht ist, müssen die Beschlüsse, die auf dieser Sitzung gefasst werden, auf der nächsten Sitzung der Bezirksversammlung, die regelkonform einberufen wurde, bestätigt werden.

22.3/3 In Artikel 9 der Kirchenordnung wird bestimmt, mit welcher Mehrheit die Bezirksversammlung Beschlüsse fasst oder Empfehlungen annimmt.

22.3/4 Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Ein Delegierter kann eine geheime Abstimmung beantragen. Sie erfolgt, wenn eine einfache Mehrheit dafür stimmt.

22.3/5 Jeder Delegierte, der sich bei einer Abstimmung enthält, hat das Recht, seine Haltung zu begründen. Die Dauer der dazu benötigten Redezeit wird vom Moderator bestimmt.

## KIRCHENORDNUNG

22.3/6 Die Wahlen erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der Kirchenordnung. Wahlen von Personen erfolgen in geheimer Abstimmung.

### 22.4 *Arbeitsweise der Bezirksversammlung*

22.4/1 Der Moderator oder ein Mitglied der Gemeinde, bei der die Bezirksversammlung zu Gast ist, eröffnet die Sitzung mit dem Vorlesen eines Bibeltextes und mit Gebet.

22.4/2 Der Moderator stellt die Mitglieder des Moderamens der Bezirksversammlung vor und lässt zwei Stimmzähler bestimmen.

22.4/3 Der Moderator oder ein Mitglied des Moderamens stellt anhand der offiziellen Liste, die vom Bezirksvorsitzenden erstellt wurde, die Anwesenheit fest. Die Bezirksversammlung besteht aus den stimmberechtigten Delegierten.

22.4/4 Die Sitzungen sind öffentlich, außer wenn die Bezirksversammlung nach einem Geschäftsordnungsantrag beschließt, nicht-öffentlich zu tagen. In diesem Fall bleiben nur die Delegierten und die Mitglieder des Moderamens in der Sitzung.

22.4/5 Der Moderator kann - falls nötig - die Sitzung für maximal 20 Minuten unterbrechen.

Der Moderator überprüft die Vollmachten der Delegierten.

Jede Infragestellung der Zusammensetzung der Bezirksversammlung, die zu weiteren Diskussionen führen könnte, wird vom Moderator einer Kommission vorgelegt, die aus drei Mitgliedern besteht, die von ihm sofort bestimmt werden. Die Sitzung muss nicht zwangsläufig unterbrochen

## KIRCHENORDUNG

werden. Die Kommission teilt ihr Ergebnis schnellstmöglich mit.

22.4/6 Der Moderator legt der Bezirksversammlung die vorgeschlagene Tagesordnung, die vom Bezirkspräsidium erstellt wurde, vor. Die Bezirksversammlung bespricht diesen Vorschlag und bestimmt danach die endgültige Tagesordnung. Ohne Zustimmung der Bezirksversammlung kann ihr weder etwas hinzugefügt werden noch etwas von ihr gestrichen werden.

22.4/7 Der Moderator leitet die Beratungen auf solche Weise, dass zum einen die entscheidenden Punkte eines Berichts, zum anderen die Beschlussvorlagen bzw. die vorgeschlagenen Empfehlungen deutlich werden.

Um dies zu erreichen,

- a) erteilt er das Wort dem Berichtersteller, der das Thema erläutert;
- b) öffnet er die allgemeine Diskussion;
- c) bringt er alle zum besprochenen Thema zurück, die von ihm abweichen, und ruft jedes Mitglied zur Ordnung, das in seinem Sprechen einen Mangel an Brüderlichkeit zeigt. Sofern nötig, entzieht er jemandem das Wort. Falls zwei Mitglieder meinen, dass sich der Moderator irrt, und dieser bei seinem Standpunkt bleibt, wird die Versammlung befragt.
- d) Wenn die Bezirksversammlung hinreichend informiert ist, schließt er die Diskussion und beschließt er, zur Abstimmung über die Beschlüsse und Empfehlungen - mit oder ohne Änderungen - überzugehen.
- e) Nach der Abstimmung werden die angenommenen Texte zusammengestellt, um verteilt zu werden.

22.4/8 Ein Delegierter kann nur zweimal zum besprochenen Thema das Wort ergreifen. Der Moderator kann ihm jedoch ein drittes Mal das Wort erteilen, wenn niemand dem widerspricht. Die



## KIRCHENORDUNG

Berichterstatter und der Vorsitzende des Bezirks unterliegen nicht dieser Begrenzung.

22.4/9 Falls nicht alle Punkte besprochen sind, schlägt der Moderator der Versammlung eine Verlängerung der Sitzung oder die Vertagung der nicht besprochenen Punkte auf die folgende Sitzung oder eventuell auf eine außergewöhnliche Sitzung vor.

22.4/10 Der Moderator befragt die Bezirksversammlung, um Datum und Ort der folgenden Sitzung festzulegen. Die Sitzung wird mit Gebet abgeschlossen.

22.5 *Protokoll*

22.5/1 In der folgenden Sitzung wird das Protokoll, eventuell nach Änderungen, angenommen. Eine Kopie wird an den Synodalrat verschickt.

<p><b>Die Artikel 23 und 24 der Kirchenordnung sind weggefallen.</b></p>
--

# KIRCHENORDNUNG

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 4*

### *Die Synode*

### *Artikel 25 - 30*

#### **Art. 25 - Die Zusammensetzung der Synode**

Die Zusammensetzung der Synode ist in Artikel 25 der Verfassung festgelegt.

Die von der Synode anerkannten Funktionsstellen bzw. übergemeindlichen Dienste mit Stimmrecht sind:

- a) die Fakultät für Evangelische Theologie in Brüssel: 1 (alternierend 1 NL (FPTR), 1 FR (FUTP),
- b) die Jugendorganisationen: 2 (alternierend 1 FR (Service Protestant de la Jeunesse/Service catéchétique) + 1 NL (Protestants Jeugd Overleg Platform),
- c) die Seemannsmission (Antwerpen, Zeebrügge)/die Flughafenseelsorge (Zaventem): 1 (alternierend),
- d) die Koordinationen Ämter, Reflexion und Dialog, Kirche und Welt, Verwaltung und Finanzen: 4 (alternierend 1 NL/1 FR),
- e) RVPEK: der Evangelische Religionsunterricht in öffentlichen Schulen: 1 (alternierend 1 NL (PEGO)/1 FR (CERPE),
- f) RVPEK: Krankenhaus- und Altenheimseelsorge: 1 (alternierend 1 NL/1 FR),

## KIRCHENORDUNG

- g) RVPEK: die Seelsorge in geschlossenen Einrichtungen:  
1 (alternierend 1 NL/1 FR),
- h) RVPEK: die Militärseelsorge.

Die Delegierten müssen Mitglieder der VPKB sein. (Synode 2011) Die Delegierten der Funktionsstellen haben kein Stimmrecht bei Fragen des Haushalts und der Konten der Kirche (Dokument B.2). In den Jahren, in denen die Delegierten der Funktionsstellen/übergemeindlichen Dienste kein Stimmrecht haben, haben sie eine beratende Stimme. (Synode 2017)

### **Art. 26 - Die Befugnisse und die Organisation der Synode**

- 26.1 Die Befugnisse der Synode sind in der Verfassung festgelegt. Die folgenden Bestimmungen haben ebenso Gültigkeit.
- 26.2 Die Synode wird in zwei kommunitive Synoden aufgeteilt, um die Punkte zu besprechen, die in die Zuständigkeit der kommunitären Koordinationen fällt. Die Aufgaben dieser kommunitären Koordinationen werden in den Artikeln 26.10/6 B1c der Kirchenordnung beschrieben.

*(Die Punkte 26.3-5 sind weggefallen.)*

- 26.6 Wahl der Vertreter der Bezirke im Synodalrat
- 26.6/1 Die Frist für Kandidaturen für vakante Sitze endet 15 Arbeitstage vor der Tagung der Synode. Falls zu diesem Zeitpunkt keine Kandidaturen eingereicht wurden, kann der Synodalrat Kandidaten für die vakanten Sitze vorschlagen. Er tut dies im Einvernehmen mit den Bezirkspräsidien, die keinen Kandidaten vorgeschlagen haben. (Synode 2003)

## KIRCHENORDUNG

- 26.6/2 Bei der Wahl der Vertreter der Bezirke im Synodalrat wird für jeden Bezirk auch ein Nachrücker gewählt.
- 26.7 Befugnisse des Moderamens, der Pfarrer, die die Sitzungen begleiten, des Ältestenrates, der Stimmenzähler und der Dolmetscher
- 26.7/1 Die Mitglieder des Moderamens der Synode werden auf der Tagung, die ihrem Dienstantritt vorausgeht, für zwei Jahre gewählt. Falls das Moderamen beim Beginn der Synode nicht vollzählig ist, werden an Ort und Stelle Vertreter für die Dauer dieser Sitzung gewählt.
- 26.7/2 Die die Sitzung begleitenden Pfarrer werden auf der Tagung, die ihrem Dienstantritt vorausgeht, für zwei Jahre gewählt. Sie werden aus dem Kreis der Pfarrer, die auf der Pfarrersrolle der VPKB eingetragen sind, ausgewählt.
- 26.7/3 Die Mitglieder des Ältestenrates, die Stimmenzähler und die Dolmetscher werden zu Beginn der Sitzung für deren Dauer gewählt. Die Arbeitsgruppe Verfassung und Kirchenordnung entsendet eines ihrer Mitglieder als Berater in den Ältestenrat.
- 26.7/4 Der Moderator hat den Vorsitz bei allen Sitzungen der Synode. Er kann hierbei auf die Unterstützung der Vize-Moderatoren zurückgreifen, die in diesem Fall über dieselben Rechte verfügen.
- 26.7/5 Die Schriftführer erstellen gemeinsam die Protokolle der Sitzungen der Synode. Sie sind jeweils in ihrer Sprache für die Endredaktion zuständig.

## KIRCHENORDUNG

- 26.7/6 Die die Sitzungen begleitenden Pfarrer sind für die geistliche Begleitung der Sitzungen zuständig. Insbesondere halten sie die Eröffnungs- und die Schlussandacht und sprechen am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Synodentages ein Gebet.
- 26.7/7 Die Dolmetscher übersetzen die Redebeiträge während der gesamten Sitzung.
- 26.7/8 Es werden mindestens zwei Stimmzähler bestimmt, um bei den Abstimmungen mit Handheben zu zählen. Bei einer geheimen Abstimmung kann die Zahl der Stimmzähler erhöht werden.
- 26.7/9 Der Ältestenrat hat die Aufgabe, sofern nötig einen Rat über einen Punkt der Tagesordnung zu geben, für den keine bestimmte Kommission zuständig ist.
- Er bestimmt seinen Vorsitzenden und seinen Berichterstatter.
  - Er befragt jeden, den er zu befragen wünscht.
  - Er bereitet die Verlautbarung der Synode an die Gemeinden vor.

Diese Kommission arbeitet, ohne dass dafür die Sitzung der Synode unterbrochen wird.

*Die Punkte 26.8-9 der Kirchenordnung sind weggefallen.*

### 26.10 Die Koordinationen

Um die Kirche dabei zu unterstützen, ihrer Berufung nachzukommen, und um das Gemeindeleben anzuregen, setzt die Synode ein:

- vier nationale Koordinationen,
- zwei kommunitäre Koordinationen.

#### 26.10.1 Die vier nationalen Koordinationen sind:

- Koordination Ämter,
- Koordination Reflexion und Dialog,

## KIRCHENORDUNG

- Koordination Kirche und Welt,
- Koordination Verwaltung und Finanzen.

26.10.2 Die Leitung und die Organisation jeder nationalen Koordination fallen unter die gemeinsame Zuständigkeit von zwei Koordinatoren (einer niederländischsprachig, einer französischsprachig). Die Koordinatoren werden von der Synode gewählt. Die Bestimmungen für Kandidaturen aus Artikel 26 sind auch hier gültig. Koordinatoren haben passiv zweisprachig zu sein. Die Koordinatoren dürfen nicht dem Synodalrat angehören. Sie dürfen keine Bezirksvorsitzenden sein. Sie kommen mindestens einmal pro Jahr mit dem Synodalrat zusammen. Sie werden zu den Sitzungen der Synode eingeladen. (Synode 2003)

26.10.3 Um die ihnen anvertrauten Aufgaben zu erfüllen, wachen die Koordinatoren über das Funktionieren der von der Synode eingesetzten Kommissionen und errichten Arbeits- und Studiengruppen.

Zu errichtende Kommissionen:

- für Angelegenheiten, die für das Leben und Funktionieren der VPKB unerlässlich sind.

Die Mitglieder der Kommissionen werden von den betreffenden Koordinatoren vorgeschlagen und von der Synode gewählt.

Zu errichtende Arbeitsgruppen:

- für die Angelegenheiten, die verwaltungstechnisch zur Zuständigkeit einer RVPEK-Kommission gehören,
- für die Vereinigungen, die wegen ihres Charakters als VoG eine stabile Mitarbeit benötigen,
- für die gemischten ökumenischen Arbeitsgruppen, deren jeweilige Mitglieder für eine bestimmte Dauer ernannt sind,
- für die Ausführung von Aufgaben von unbegrenzter Dauer.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von den betreffenden Koordinatoren vorgeschlagen und vom Synodalrat ernannt.

Zu errichtende Studiengruppen:

## KIRCHENORDUNG

- für andere Angelegenheiten, je nach Umständen und für eine bestimmte Zeit, von der betreffenden Koordination.

Die Mitglieder der Studiengruppen werden von den Koordinatoren aufgrund ihrer Eignung ausgewählt.

Die Koordinatoren führen eine Liste (eine pro Koordination) der Personen, die in einer Kommission, einer Arbeits- oder einer Studiengruppe mitarbeiten können. Diese Listen werden im Einvernehmen mit den Bezirken erstellt. Bei allen Personalvorschlägen achten die Koordinatoren darauf, dass, sofern möglich, die verschiedenen theologischen Richtungen der Kirche vertreten sind, dass aber auch ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen, verschiedenen Altersstufen, Gemeindegliedern und Pfarrern usw. besteht.

Die Koordinatoren bestimmen sofern nötig die Funktion der Mitglieder innerhalb der Arbeits- oder Studiengruppen (Moderator, Berichterstatter...).

Alle zwei Jahre erstellen die Koordinatoren einen Bericht für die Synode. Sie arbeiten eng mit dem Synodalrat zusammen. (Synode 2003)

26.10.4 Die Kommissionen sowie die Arbeits- und die Studiengruppen haben als wichtigsten Auftrag, das Funktionieren der VPKB sowohl intern als auch extern sicherzustellen und das kirchliche Leben in den Gemeinden zu stimulieren und anzuregen.

Die Zuständigkeiten der Kommissionen werden in eigenen Regeln präzisiert, die in *Modelle, Formulare und Dokumente* aufgenommen sind. Die Organisation und der Auftrag der Arbeitsgruppen werden in eine interne Geschäftsordnung aufgenommen, die ebenfalls in *Modelle, Formulare und Dokumente* aufgenommen ist.

26.10.5 Im Fall von ernststen Problemen oder Konflikten können die Koordinatoren - im Einvernehmen mit dem Synodalrat - eine Arbeitsgruppe aufheben, ein Mitglied seiner Funktion entheben oder neue Mitglieder hinzufügen. Falls eine Koordination nicht arbeitsfähig

## KIRCHENORDUNG

ist oder wenn ein Koordinator sein Amt niederlegt, kann der Synodalrat diese Koordinatoren durch andere Personen ersetzen, die die Amtszeit bis zur folgenden Synodensitzung ausüben. (Synode 2003)

### 26.10/6 A - Aufgaben der Koordinationen

#### 26.10/6 A.1 - Koordination Ämter

Die Koordination Ämter hat als Aufgabe:

- a) Reflexion und Studium zum Thema Ämter durchzuführen;
- b) Vikariate entsprechend den Regeln gemäß Artikel 4.5 der Kirchenordnung zu organisieren, zu begleiten und zu evaluieren;
- c) das Funktionieren der Kommission für Zulassung sicherzustellen. Diese Kommission gibt begründete Empfehlungen an den Synodalrat zu jedem Kandidaten, der in den Pfarrdienst aufgenommen und in die Pfarrersrolle eingetragen werden will. Die Kommission folgt hierbei den Regeln, die in Artikel 4.5 der Kirchenordnung entfaltet werden.
- d) Fort- und Weiterbildungen für Pfarrer zu organisieren, entsprechend den Regelungen, die in *Modelle, Formulare und Dokumente* aufgenommen sind;
- e) den Kontakt mit der Fakultät für Evangelische Theologie in Brüssel zu pflegen, insbesondere im Hinblick auf die Strukturen in Bezug auf die Ausbildung der Pfarrer, ebenso im Hinblick auf Initiativen, die die Ausstrahlung und die Beziehungen der Fakultät fördern;
- f) die Flughafenseelsorge auf dem nationalen Flughafen zu organisieren;
- g) den Kontakt mit dem VPKB-Flügel der RVPEK-Kommission Militärseelsorge und Gefängnisseelsorge zu pflegen, der unter ihre Zuständigkeit fällt.

#### Spezifische Organisation

Die Koordination Ämter vereint folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen:

- a) Kommissionen für Zulassung, Begleitung und Bildung
- b) Arbeitsgruppen:       Militärseelsorge  
                              Gefängnisseelsorge  
                              Generalversammlung der Fakultät



## KIRCHENORDUNG

Kirche und Fakultät  
Flughafenseelsorge

### 26.10/6 A.2 - Koordination Reflexion und Dialog

Die Koordination Reflexion und Dialog hat als Aufgabe:

- a) die theologische, ethische und gesellschaftliche Reflexion innerhalb der VPKB zu stimulieren,
- b) konkrete Maßnahmen im Bereich der ökumenischen Beziehungen zu organisieren,
- c) den Dialog mit anderen religiösen Strömungen zu führen.

### Spezifische Organisation

Diese Koordination vereint u. a. folgende Arbeitsgruppen:

- a) Beratungsgremium Christlicher Kirchen in Belgien,
- b) Beratungsgremium von Christen und Juden in Belgien,
- c) Beziehungen mit dem Islam,
- d) Kirche in der Gesellschaft,
- e) Theologie.

(Synode 2018)

### 26.10/6 A.3 - Koordination Kirche und Welt

Die Koordination Kirche und Welt hat als Aufgabe: (Synode 2012)

- a) eine aktuelle Konzeption von Mission, weltweiter Diakonie und Entwicklungszusammenarbeit zu entwickeln sowie diese inner- und außerhalb der VPKB bekannt zu machen und zu fördern;
- b) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Kirche in der Gesellschaft im Licht der Schrift Aspekte von Ethik, Politik, Frieden und Gerechtigkeit, Migration und der sozio-ökonomischen Probleme in den Beziehungen zwischen dem globalen Norden und dem globalen Süden zu untersuchen sowie den Mitgliedern der Kirche ihre Verantwortung in diesem Bereich bewusst zu machen;
- c) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Kirche in der Gesellschaft die belgische und internationale Politik im Hinblick auf Entwicklungsländer zu beobachten und diesbezüglich im Hinblick auf öffentliche Stellungnahmen Vorschläge für den Synodalrat zu erarbeiten;

## KIRCHENORDUNG

- d) die Arbeit der Eglise Presbytérienne au Rwanda (EPR) zu unterstützen und die Partnerschaft zwischen beiden Kirchen fortzuführen;
- e) die Arbeit der Verenigende Gereformeerde Kerk in Suider-Afrika (VGKSA)/Uniting Reformed Church in Southern Africa (URCSA) zu unterstützen und die Partnerschaft zwischen beiden Kirchen fortzuführen;
- f) im Hinblick auf Mission, weltweite Diakonie und Entwicklungszusammenarbeit für einen Austausch und eine Zusammenarbeit - insbesondere im Jugendbereich - mit ausländischen Kirchen und kirchlichen Einrichtungen zu sorgen;
- g) kirchliche Aktivitäten und Entwicklungsprojekte und Nothilfe in den Ländern des globalen Südens zu unterstützen;
- h) finanzielle und andere Hilfe im Rahmen der genannten Aktivitäten zu kanalisieren und zu transferieren;
- i) auf den verschiedenen Ebenen der VPKB (Synode, Synodalrat, Bezirke und Gemeinden) Vorschläge zu unterbreiten, Informationen und Empfehlungen zu geben sowie Bildungsaktivitäten zu organisieren;
- j) in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der VPKB oder dem Archivar dafür zu sorgen, dass die Archive der Mission und anderer Aktivitäten der Koordination geführt und bewahrt werden.

### Spezifische Organisation

Diese Koordination vereint folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen:

a) Kommission: Kirche und Welt (Koordination, allgemeine Ziele und Strategie)

b) Arbeitsgruppen: Missionarische Programme und weltweite Diakonie

Protestantische Solidarität

Missionsprogramm Junge Erwachsene (KAP)

Unterstützungsfonds 'Ich helfe einem Kind'

(Synode 2012)

### 26.10/6 A.4 - Koordination Verwaltung und Finanzen

Die Koordination Verwaltung und Finanzen hat als Aufgabe:

- a) Bewerbungen für vakante Plätze im Synodalrat, der Synode oder in nationalen Koordinationen zu empfangen und eventuell anzulegen. Die

## KIRCHENORDUNG

Koordination folgt dabei den Regeln der Verfassung und der Kirchenordnung.

b) Sie behandelt in enger Abstimmung mit dem Synodalrat und in dessen Auftrag Textentwürfe oder Textänderungen für die Verfassung, die Kirchenordnung und *Modelle, Formulare und Dokumente*.

c) Sie aktualisiert die Verfassung, die Kirchenordnung und *Modelle, Formulare und Dokumente*.

d) Sie gibt Empfehlungen im Hinblick auf Verfassung und Kirchenordnung für jede Situation, in der dies nötig ist.

e) Ihr obliegt in enger Abstimmung mit dem Synodalrat die Verwaltung der Archive.

f) Sie erarbeitet im Einvernehmen mit dem Synodalrat die Finanzpolitik der VPKB.

g) Sie unterstützt den Schatzmeister bei der laufenden Verwaltung der Finanzen.

h) Sie sorgt für die Rechnungsprüfung.

i) Sie evaluiert, koordiniert und kanalisiert von der Koordination bewilligten Hilfsanfragen von Gemeinden und sozialdiakonischen Einrichtungen.

### Spezifische Organisation

Diese Koordination vereint folgende Kommissionen und Arbeitsgruppen:

- |                   |   |
|-------------------|---|
| a) Kommissionen   | Buchprüfung<br>Beschwerdeausschuss  |
| b) Arbeitsgruppen | Projekte<br>Finanzen<br>Verfassung, Kirchenordnung und <i>Modelle, Formulare und Dokumente</i><br>Archive |

Die Koordinatoren arbeiten mit der VoG *L'Aide Fraternelle aux Eglises* (AFE) zusammen.

### 26.10/6 B.1 - Kommunitäre Koordinationen

Die Synode setzt eine niederländischsprachige und eine französischsprachige kommunitäre Koordination ein.

## KIRCHENORDUNG

Die Leitung und die Verwaltung der kommunitären Koordinationen obliegt - entsprechend der sprachlichen Zuordnung - den Vertretern der Bezirkspräsidien, die als kommunitäre Koordinatoren auftreten.

Falls es sie nicht gibt, wird ihre Aufgabe hilfsweise von den stellvertretenden Vorsitzenden des Synodalrats wahrgenommen. Den stellvertretenden Vorsitzenden obliegt auch die Berichterstattung an die Synode.

- a) Um die ihnen anvertrauten Aufgaben zu erfüllen, gründen die kommunitären Koordinationen Arbeits- und Studiengruppen. Die Koordinatoren führen eine Liste der Personen, die in den kommunitären Arbeits- und Studiengruppen mitarbeiten können. Diese Personen werden von den Bezirksversammlungen in diese Listen eingetragen.
- b) Die Koordinatoren wählen die Mitglieder der Arbeits- bzw. Studiengruppen aufgrund ihrer Eignung. Sie achten darauf, dass, sofern möglich, die verschiedenen theologischen Richtungen der Kirche vertreten sind, dass aber auch ein Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen, verschiedenen Altersstufen, Gemeindegliedern und Pfarrern usw. besteht.
- c) Die Koordinatoren bestimmen, sofern nötig, die Rolle der Mitglieder in den Arbeits- oder Studiengruppen (Moderator, Berichtersteller...). Nach jeweils zwei Jahren verfassen die Koordinatoren einen Bericht für die Tagung ihrer kommunitäre Synode.

### 26.10/6 B.2 - Kommunitäre Arbeits- und Studiengruppen

Die kommunitären Arbeits- und Studiengruppen haben als wichtigste Aufgabe, das kirchliche Leben der VPKB, dabei insbesondere der Gemeinden ihrer Sprachgruppe, anzuregen und zu fördern.

### 26.10/6 B.3 - Regelung für Konfliktsituationen

Im Fall von ernsten Problemen oder Konflikten können die Koordinatoren - im Einvernehmen mit den Bezirksvorsitzenden der jeweiligen Sprachgruppe - eine Arbeitsgruppe von ihrer Aufgabe entbinden, ein Mitglied seiner Funktion entheben oder neue Mitglieder hinzufügen.

Falls eine Koordination nicht arbeitsfähig ist oder ein Koordinator sein Amt niederlegt, können die Bezirkspräsidien gemeinsam diese

## KIRCHENORDUNG

Koordinatoren durch andere Personen ersetzen, die ihr Amt bis zur nächsten kommunitären Synodentagung ausüben.

### 26.10/6 B.4 - Zuständigkeiten

Den kommunitären Koordinationen sind Themen anvertraut, die verbunden sind mit

- Liturgie,
- Katechese für Kinder und Jugendliche,
- Jugendarbeit,
- Erwachsenenbildung,
- Diakonie auf gemeindlicher und regionaler Ebene,
- Evangelisierung auf gemeindlicher und regionaler Ebene,
- Medien.

### Spezifische Organisation

Die Koordinationen arbeiten mit den VoG und anderen Diensten, die für diesen Zweck errichtet wurden, zusammen.

## **Art. 27 - Die Einberufung und die Arbeitsweise der Synode**

27.1 *Die Einberufung von ordentlichen, außerordentlichen und vertagten Sitzungen*

27.1/1 Die Synode, die regelkonform einberufen wurde, verfügt über alle Rechte und Zuständigkeiten, die ihr gemäß Artikel 26 der Verfassung verliehen sind.

27.1/2 Eine außerordentliche Tagung der Synode muss innerhalb von drei Monaten, nachdem sie beantragt wurde, einberufen werden.

27.1/3 Falls die Synode beschließt, eine Sitzung zu vertagen, bestimmt sie zugleich, innerhalb welcher Frist sie einberufen werden muss. Die Tagesordnung der vertagten Sitzung beschränkt sich auf jene Punkte, die in der unterbrochenen Sitzung nicht abschließend behandelt wurden. Es kann nur

## KIRCHENORDUNG

*eine* vertagte Sitzung vor der nächsten ordentlichen Sitzung einberufen werden.

### 27.2 *Berichte und Anträge*

27.2/1 Berichte und/oder Anträge von Bezirkspräsidien und Kommissionen müssen mindestens drei Monate vor der Tagung dem Synodarat vorgelegt werden.

Mindestens zwei Monate vor der Tagung verschickt der Synodarat eine vorläufige Tagesordnung sowie die o. g. Dokumente an die Gemeinden und die Synodalen.

27.2/2 Die Berichte, die der Synode zur Zustimmung vorgelegt werden, werden - sofern möglich - mit einer oder mehreren Vorlage(n) zu Beschlüssen oder Empfehlungen abgeschlossen. Alle Beschlussvorlagen mit finanziellen Implikationen müssen von vornherein mit einer bezifferten Übersicht versehen sein, die von der Arbeitsgruppe Finanzen erstellt wurde. (Synode 1987/2003)

27.2/3 Ein Antrag kann nur behandelt werden, wenn

- er sich auf einen Punkt der Tagesordnung bezieht,
- er schriftlich auf Niederländisch oder Französisch verfasst ist und vom Antragsteller und zwei weiteren Synodalen unterzeichnet wurde.

27.2/4 Über die Anträge wird in der chronologischen Reihenfolge, in der sie eingereicht wurden, abgestimmt. Ein Änderungsantrag hat Vorrang vor einem Antrag selbst, der zweite Änderungsantrag vor dem ersten. In jedem anderen Fall entscheidet der Moderator.

27.2/5 Jeder Synodale kann durch einen Geschäftsordnungsantrag Rederecht beantragen. Darüber wird ohne Diskussion und mit

## KIRCHENORDUNG

Vorrang vor jeder anderen Intervention oder Abstimmung abgestimmt. Geschäftsordnungsanträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### 27.3 *Gültigkeit von Beratungen und Abstimmungen*

27.3/1 Die Synode, die regelkonform einberufen wurde, tagt rechtsgültig, wenn die Mehrheit, wie sie in Artikel 9.1/2 der Kirchenordnung festgelegt ist, anwesend ist.

27.3/2 Wird bei der Feststellung der Anwesenheit deutlich, dass das Quorum nicht erreicht wurde, kann der Moderator eine neue Feststellung der Anwesenheit anberaumen, falls stimmberechtigte Synodale verspätet eintreffen. Falls das Quorum nicht erreicht wird, schließt der Moderator die Tagung und lässt durch die Schriftführer das Verfehlen des Quorums protokollieren.

27.3/3 Artikel 9 bestimmt, mit welcher Mehrheit die Synode Beschlüsse fasst oder Empfehlungen ausspricht.

27.3/4 Die Abstimmungen geschehen durch Handheben. Jeder Synodale kann eine geheime Abstimmung beantragen. Sie erfolgt, wenn eine absolute Mehrheit sich dafür ausspricht.

27.3/5 Jeder Synodale, der sich der Stimme enthält, hat das Recht, seine Haltung zu erläutern. Die Dauer der dafür erforderlichen Redezeit wird vom Moderator bestimmt.

27.3/6 Die Wahlen erfolgen gemäß Artikel 9.2/2.e der Kirchenordnung.

### 27.4 *Arbeitsweise der Tagungen*

## KIRCHENORDUNG

- 27.4/1 Der Moderator eröffnet die Sitzung mit dem Verlesen der Glaubenserklärung der VPKB.
- 27.4/2 Der Moderator stellt die Mitglieder des Moderaments der Synode vor. Danach erteilt er dem Pfarrer, der die Sitzung begleitet und der mit der kurzen Eröffnungsandacht beauftragt ist, das Wort.
- 27.4/3 Der Moderator stellt durch Aufrufen der Namen anhand der offiziellen Liste, die der Vorsitzende des Synodalrats erstellt hat, die Anwesenheit fest. Zu Beginn jeden Tages, an dem die Synode tagt, wird auf diese Weise die Anwesenheit festgestellt.  
Jeder Synodale hat *eine* Stimme.  
Die Synodalen mit beratender Stimme sind:  
a) die Bezirksvorsitzenden, sofern sie keine Synodalen sind,  
b) pro betreffendem Bezirk *ein* Vertreter der affilierten Kirchen (Synode 1996),  
c) Gäste von Partnerkirchen und befreundeten Organisationen.
- 27.4/4 Die Tagungen sind öffentlich, außer wenn die Synode beschließt, nicht-öffentlich zu tagen. In diesem Fall nehmen nur die Synodalen, das Moderament der Synode und die Bezirksvorsitzenden an der Tagung teil.
- 27.4/5 Der Moderator kann, sofern nötig, die Tagung für höchstens 20 Minuten unterbrechen.  
Der Moderator überprüft die rechtmäßige Zusammensetzung der Synode. Jeder Einspruch gegen die Zusammensetzung der Synode, der eine Diskussion hervorrufen könnte, wird vom Moderator dem Ältestenrat vorgelegt. Die Arbeit der Synode muss nicht unterbrochen werden.
- 27.4/6 Der Moderator legt die vorläufige Tagesordnung, die der Synodalrat aufgestellt hat, der Synode vor. Nachdem sie sich



## KIRCHENORDUNG

darüber ausgetauscht hat, legt die Synode die Tagesordnung endgültig fest.

Ohne Zustimmung der Synode können daraufhin der Tagesordnung keine Punkte mehr hinzugefügt werden; ebensowenig können Punkte von ihr gestrichen werden.

27.4/7 Der Moderator leitet die Sitzung dergestalt, dass sowohl die zentralen Punkte eines Berichts als auch die Vorschläge zu Beschlüssen oder Empfehlungen, die der Bericht enthält, deutlich werden.

Um dies zu erreichen,

- a) erteilt er zunächst dem Berichterstatter, der das Thema erläutert, das Wort,
- b) eröffnet er die Aussprache;
- c) bringt er jeden, der vom besprochenen Thema abweicht, zu diesem zurück; ruft er jeden zur Ordnung, der in seinem Reden einen Mangel an Geschwisterlichkeit zeigt, entzieht er notfalls das Rederecht.

Falls zwei Synodale meinen, dass der Moderator sich irrt, und er bei seinem Standpunkt bleibt, wird die Synode befragt.

- d) Wenn die Synode hinreichend informiert ist, schließt er die Diskussion und geht zur Abstimmung über die - gegebenenfalls abgeänderten - Beschlüsse und Empfehlungen.

- e) Nach der Abstimmung werden die angenommenen Texte gesammelt, um archiviert zu werden.

27.4/8 Ein Synodaler kann nur zweimal zum besprochenen Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Der Moderator kann ihm jedoch ein drittes Mal das Wort erteilen, wenn dem niemand widerspricht.

Die Berichterstatter und der Vorsitzende des Synodalrats unterliegen dieser Begrenzung nicht.

## KIRCHENORDUNG

27.4/9 Wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind, erklärt der Moderator die Tagung für geschlossen. Falls nicht alle Tagesordnungspunkte behandelt wurden und die Synode eine Vertagung beschließt, erklärt er die Sitzung für vertagt.

27.4/10 Die Tagung wird mit Gebet abgeschlossen.

Der Synodalrat wird in der Schlussandacht der Tagung, in der neue Mitglieder gewählt wurden, in sein Amt eingeführt.  
(Synode 1996)

### *27.5 Protokoll*

27.5/1 In der Woche nach dem Abschluss der Synodentagung kommt das Moderamen zusammen, um das Protokoll der Synodentagung zu erstellen. Dieses Protokoll wird von den Mitgliedern des Moderamens beschlossen und unterzeichnet.

27.5/2 Die Synodalen können beim Moderator ihre Bemerkungen zum Protokoll der Tagung, an der sie teilgenommen haben, innerhalb von sechs Wochen nach der Zusendung des Protokolls einreichen.

Die Bemerkungen, die rechtzeitig eingegangen sind, werden den Synodalen mitgeteilt. Bei der Genehmigung des Protokolls auf der nächsten Tagung werden nur diese Bemerkungen berücksichtigt. (Synode 1994)

### **Art. 28 - Die Zusammensetzung des Synodalrats**

28.1 Die Zusammensetzung des Synodalrats ist in der Verfassung festgelegt. Das Moderamen besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister als dauerhaft hinzugefügtem Mitglied sowie eventuell einem Mitglied, das vom Synodalrat bestimmt wird.

## KIRCHENORDUNG

### Art. 29 - Die Zuständigkeiten des Synodalrats

- 29.1 Der Synodalrat sorgt dafür, dass die Beschlüsse über Artikel der Verfassung und der Kirchenordnung, die auf der letzten Tagung der Synode gefasst wurden, im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe Verfassung und Kirchenordnung und in deren Verantwortung spätestens nach sechs Monaten bekannt gemacht werden. (Synode 1999)
- 29.2 Der Schatzmeister der VPKB hält für die Bezirkspräsidien ein Exemplar der Bilanz bereit, das diese mit der nötigen Diskretion behandeln sollen. (Synode 1999)
- 29.3 a) Jeder Beschluss des Synodalrates, der das Leben einer Gemeinde oder eines Bezirks betrifft, muss in Rücksprache mit dem betreffenden Bezirkspräsidium gefasst werden.
- b) Der Synodalrat hat nur jene Fragen und Probleme einer Gemeinde zu behandeln, die in Rücksprache mit dem betreffenden Bezirkspräsidium an ihn gerichtet werden.
- c) Um eine bessere Zusammenarbeit zwischen dem Synodalrat und den Bezirken zu gewährleisten, hat der Synodalrat dafür zu sorgen, mindestens einmal pro Jahr in jedem der sechs Bezirke der VPKB auf einer der Bezirksversammlungen vertreten zu sein, entweder durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden der betreffenden Sprachgruppe oder durch den Schatzmeister. (Synode 1980)
- 29.4 Der Synodalrat ist zuständig für die Verwaltung der Archive.
- 29.5 Der Synodalrat kann auf ad hoc gebildete Arbeitsgruppen zurückgreifen, sofern

## KIRCHENORDUNG

- die behandelten Fragen nicht unter das Aufgabengebiet bestehender Koordinationen, Kommissionen oder Arbeitsgruppen fallen oder ihre Möglichkeiten übersteigen,
  - diese Arbeitsgruppen ein genau definiertes Mandat erhalten.
- (Synode 1999/2003)

29.9- Der Synodalrat eröffnet ein Disziplinarverfahren, wenn er über Sachverhalte informiert wird, die möglicherweise eine oder mehrere Verletzung(en) des Verhaltenskodex darstellt bzw. darstellen.

Die Disziplinarmaßnahmen, die verhängt werden können, sind - in der Schwere aufsteigend -: 1. Rüge, 2. Verweis, 3. Suspendierung für begrenzte Zeit, 4. Entlassung aus dem Dienst und/oder Ausschluss.

Der Synodalrat untersucht die Angelegenheit, indem er alle dazu nötigen Aufgaben verrichtet. Er kann diese Befugnis an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Um einen Beschluss zu fassen, hat der Synodalrat folgende Regeln zu beachten:

- a. Einladung des Betroffenen zur Anhörung, per Einschreiben. Die Einladung nennt das Thema der Einladung, die Möglichkeit, das Dossier des Verfahrens einzusehen, und die Möglichkeit, von einem Anwalt oder einer dritten Person unterstützt zu werden.
- b. Anhörung des Betroffenen über die ihm zur Last gelegten Verstöße. Diese Anhörung ist Thema eines Berichts, das den Inhalt wiedergibt. Eine Kopie des Berichts wird dem Betroffenen übermittelt.

## KIRCHENORDUNG

- c. Versendung (per Einschreiben) der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme. Diese Versendung enthält Informationen zur Möglichkeit einer Beschwerde und der Frist von 30 Tagen, um die Beschwerde einzureichen.

Wenn es das dienstliche Interesse erfordert, kann der Synodalrat eine Ordnungsmaßnahme von begrenzter Dauer (maximal 6 Monate), jedoch verlängerbar, verhängen, insbesondere die Suspendierung des Betroffenen (zeitlich befristet) von seinen Aufgaben. Die folgenden Regeln müssen beachtet werden:

- a. Einladung des Betroffenen zur Anhörung, per Einschreiben. Die Einladung nennt das Thema der Einladung, die Möglichkeit, das Dossier des Verfahrens einzusehen, und die Möglichkeit, von einem Anwalt oder einer dritten Person unterstützt zu werden.

- b. Anhörung des Betroffenen über die ihm zur Last gelegten Verstöße. Diese Anhörung ist Thema eines Berichts, das den Inhalt wiedergibt. Eine Kopie des Berichts wird dem Betroffenen übermittelt.
- c. Versendung (per Einschreiben) der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme. Diese Versendung enthält Informationen zur Möglichkeit einer Beschwerde und der Frist von 30 Tagen, um die Beschwerde einzureichen.

### **Art. 30 - Der Vorsitzende des Synodalrats**

- 30.1 Der Vorsitzende des Synodalrats leitet die Sitzungen des Synodalrats und des Moderamens. Der Vorsitzende des Synodalrats ist zudem Vorsitzender des Verwaltungsrats der Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht der VPKB, die in die Zuständigkeit des Synodalrats fallen.

## KIRCHENORDNUNG

- 30.2. Aufgrund der Bedeutung seiner Aufgabe darf er ohne vorhergehende Zustimmung des Synodalarats keine andere Funktion ausüben.
- 30.3. Er muss Pfarrer sein, über einen Masterabschluss Theologie und eine aktive Amtszeit von zehn Jahren, davon mindestens die Hälfte als Gemeindepfarrer in der VPKB, verfügen.
- 30.4. Die Bestimmungen zur Altersgrenze gelten für den Vorsitzenden des Synodalarats. Sie haben Vorrang vor der Dauer seiner Amtszeit.  
Der Vorsitzende kann auf seinen Antrag hin vorzeitig von seiner Funktion entbunden werden. Eine Entbindung ist auch auf Beschluss der Synode, gefasst mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen, möglich. Die Wahl des Vorsitzenden vollzieht sich gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.5 der Kirchenordnung, ausgenommen bei Entlassung oder einem vorzeitigen Ende der Amtsperiode.  
In diesen Fällen wird das Verfahren sofort begonnen, wobei die Punkte 1, 2 und 11 von Artikel 9.5 wegfallen und die Fristen soweit möglich verkürzt werden. Falls es nicht möglich ist, die Wahl im Rahmen der folgenden Tagung der Synode zu organisieren, wird eine außerordentliche Tagung einberufen.
- 30.5. Der Vorsitzende des Synodalarats hat, sofern möglich, zumindest eine passive Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache. Falls der Vorsitzende keinerlei Kenntnis der deutschen und der englischen Sprache hat, muss mindestens einer der stellvertretenden Vorsitzenden eine passive Kenntnis dieser Sprachen besitzen.

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 5*

### *Der nationale Kirchentag*

### Artikel 31

### **Artikel 31: Der nationale Kirchentag**

## KIRCHENORDNUNG

### 31.1 Die Aufgabe des nationalen Kirchentags

Der nationale Kirchentag behandelt besondere Themen in Hinblick auf Auf- und Ausbau sowie Ausstrahlung der Kirche, u. a. Spiritualität, Theologie, lebenslanges Lernen, Ethik, Evangelisierung, Diakonie, Gesellschaft, Jugendarbeit usw.

### 31.2 Zusammensetzung des nationalen Kirchentags

Der nationale Kirchentag steht auch allen Interessierten offen, die daran teilzunehmen wünschen.

### 31.3 Arbeitsweise des nationalen Kirchentags

a) Der nationale Kirchentag wird in jeweils einem anderen Bezirk organisiert, gemäß einer vom Synodalrat in Absprache mit den Bezirkspräsidien festgelegten Reihenfolge.

b) Sobald das Thema gewählt wurde, stellt der betreffende Bezirk dem Synodalrat ein Organisationskomitee vor, das aus mindestens 7 Mitgliedern besteht. Das Komitee kann alle Mitarbeiter einbeziehen, die erforderlich sind, um das Thema auszuarbeiten, das die Synode gewählt hat.

c) Die Sitzungen des nationalen Kirchentags dürfen nicht vom Moderator der Synode geleitet werden.

d) Das Organisationskomitee des nationalen Kirchentags

- erstattet dem Synodalrat detailliert Bericht,
- informiert Bezirksversammlungen und Presbyterien über dessen Beschlüsse und Empfehlungen.

Die Bezirksversammlungen können sich dadurch inspirieren lassen, der Synode Beschlüsse oder Empfehlungen vorzuschlagen.

(Synode 1994)

<b>Die Artikel 32 bis 35 der Kirchenordnung sind weggefallen.</b>
---

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 6*

# KIRCHENORDUNG

*Die Beziehungen der Vereinigten Protestantischen  
Kirche in Belgien zum Staat*  
Artikel 36

## **Artikel 36 - Das Verhältnis der Inhaber der Funktionsstellen zum Staat**

Die Funktionsstellen, die in die Zuständigkeit der VPKB fallen, finden sich in Artikel 25.



# KIRCHENORDNUNG

## KIRCHENORDNUNG

### *Teil 8*

### *Besondere Bestimmungen*

### *Artikel 37 - 41*

<p><b>Artikel 37 der Kirchenordnung ist weggefallen.</b></p>
--

#### **Art. 38 - Pensionen**

- 38.1 Die Pensionierung erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Eine eventuelle Verlängerung bis 70 Jahre ist nur nach vorhergehender Zustimmung gemäß den folgenden Bestimmung möglich. (Synode 2014)
- 38.2. Im Falle eines Gemeindepfarrers hat das Presbyterium vorab das Bezirkspräsidium zu informieren, das die betreffende Bezirksversammlung konsultiert. Erst nach der Zustimmung des Bezirks kann die Amtszeit für eine untereinander zu vereinbarende Dauer verlängert werden.

#### **Art. 39 - Beschwerderecht**

##### *39.1 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses*

Die Synode wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Er besteht aus vier Juristen, vier Pfarrern und vier Gemeindegliedern, alle Mitglieder der VPKB. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Auf das sprachliche Gleichgewicht wird geachtet

## KIRCHENORDUNG

Für die Behandlung jeder Beschwerde wird eine Kammer zusammengestellt, bestehend aus einem Juristen, der in den Sitzungen den Vorsitz übernimmt, einem Pfarrer und einem Gemeindeglied, unter Berücksichtigung des Sprachaspekts. Diese Zusammensetzung wird innerhalb jedes Sprachgebiets von einem der beiden Juristen oder bei deren Fehlen von einem anderen gewählten Mitglied bestimmt. Das Alter (Lebensalter) entscheidet über den Vorrang.

Wenn keine vollständige Kammer aus den gewählten Mitgliedern zusammengestellt werden kann, kooptieren die Mitglieder bzw. kooptiert das Mitglied das fehlende Mitglied bzw. die fehlenden Mitglieder durch Rückgriff auf einen Juristen, einen Pfarrer und/oder ein Gemeindeglied außerhalb des Ausschusses.

Der Beschwerdeausschuss ist unabhängig und unparteiisch. Im Fall eines Interessenkonflikts zieht sich das betreffende Mitglied aus eigener Initiative oder aufgrund des Votums der beiden anderen Mitglieder der zusammengestellten Kammer zurück.

Für jede Beschwerde muss einer der beiden Koordinatoren Verwaltung und Finanzen als Schriftführer fungieren. Er/sie achtet auf den korrekten Ablauf des Verfahrens, unterstützt die zusammengestellte Kammer, nimmt an den Sitzungen teil und fertigt einen Bericht über deren Ablauf an. Bei seiner/ihrer Abwesenheit kann das Verfahren dennoch fortgesetzt werden.

### *39.2 Beschwerderecht*

Ein verantwortliches Organ, ein Mitglied der VPKB oder eine VoG, die ein Interesse daran hat, gegen einen von einem verantwortlichen Organ der VPKB gefassten Beschluss vorzugehen, den man als im Widerspruch zur Verfassung, zur Kirchenordnung oder zu anderen Satzungen der VPKB stehend

## KIRCHENORDUNG

betrachtet, kann beim Beschwerdeausschuss eine Beschwerde einlegen.

Ein Pfarrer oder eine Person, die für ihre Tätigkeit (Teil- oder Vollzeit) in der VPKB eine Besoldung erhält, kann gegen eine ihm/ihr auferlegte Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahme beim Beschwerdeausschuss Beschwerde einlegen.

Wenn die Beschwerde von einer Person eingereicht wird, die davon nicht betroffen ist, wird sie nicht angenommen.

### *39.3 Einschalten des Beschwerdeausschusses*

Die Beschwerde wird beim Beschwerdeausschuss schriftlich mit der Adresse des Sitzes der VPKB eingereicht. Die Beschwerde wird per Einschreiben versandt. Sie wird darüber hinaus zur Kenntnisnahme an die Instanz verschickt, die den beanstandeten Beschluss gefasst hat.

Sie nennt alle relevanten persönlichen Daten des Beschwerdeführers, den beanstandeten Beschluss und die Klagegründe, die dagegen angeführt werden.

Das Sekretariat der VPKB informiert unverzüglich die Koordinatoren Verwaltung und Finanzen und den Beschwerdeausschuss, damit entsprechend Artikel 39.1 eine Kammer zusammengestellt wird.

Das Sekretariat der VPKB unterstützt den Beschwerdeausschuss in administrativer Hinsicht, nimmt aber an den Sitzungen nicht teil. Es gewährleistet die Aufbewahrung der Dokumente des Verfahrens.

### *39.4 Beschwerdefrist*

## KIRCHENORDUNG

Die Beschwerde gegen einen Beschluss, der eine Ordnungs- oder Disziplinarmaßnahme verhängt, muss innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.

In anderen Fällen muss die Beschwerde innerhalb von 60 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Kenntnisnahme des beanstandeten Beschlusses eingereicht werden.

Wenn die Beschwerde nicht innerhalb der vorgesehenen Frist eingereicht wird, wird sie nicht angenommen.

### *39.5 Verfahrensweise*

Die Kammer des Beschwerdeausschusses tritt baldmöglichst zusammen und nimmt die Dokumente des Verfahrens zur Kenntnis.

Sie legt die Frist fest, innerhalb derer der Beschwerdeführer und das Organ, das den beanstandeten Beschluss gefasst hat, alle Dokumente und hilfreiche Unterlagen vorlegen und einander zugänglich machen müssen.

Sie kann aus eigener Initiative dazu auffordern, schriftliche oder andere Dokumente vorzulegen.

Sie legt Ort, Datum und Uhrzeit für die Anhörung der verschiedenen Parteien fest.

Die Parteien können von einem Anwalt oder einer dritten Person unterstützt werden. Sie können vor der Sitzung das Dossier einsehen und/oder eine Kopie erhalten. Diese Rechte werden im Einladungsschreiben genannt.

Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.

## KIRCHENORDUNG

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, außer der Beschwerdeausschuss beschließt auf Antrag des Beschwerdeführers anderes. Der Beschluss wird nach Anhörung der Parteien gefasst.

Der Beschwerdeausschuss trifft innerhalb von 30 Tagen nach der Behandlung der Beschwerde, gerechnet nach dem Ende der Beratung, eine begründete Entscheidung.

Eine Kopie der Entscheidung wird an alle Parteien verschickt.

Die Entscheidungen sind bindend. Sie können durch alle betroffenen Personen eingesehen, besprochen und ausgeführt werden. Sie werden im Sekretariat der VPKB aufbewahrt, so dass die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sie einsehen können.

Diese Entscheidungen sind definitive Entscheidungen, gegen die eine Berufung nicht möglich ist.

Das Versenden, das in diesem Artikel vorgesehen ist, kann auf digitalem Weg geschehen.

# KIRCHENORDUNG

## **Artikel 40 - Die affilierten Kirchen, Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen**

### *A. Affilierte Kirchen*

40.1 Die VPKB unterscheidet zwei Formen der Affiliierung. Es können unter Beibehaltung ihrer Eigenständigkeit folgende Kirchen einen Antrag stellen:

- a) Die protestantischen Gemeinden belgischen Ursprungs, die sich mit der VPKB verbunden fühlen und zur Zusammenarbeit bereit sind; dies, insofern es schwerwiegende Gründe gibt, die verhindern, eine vollwertige Mitgliedschaft zu akzeptieren.
- b) Die protestantischen Gemeinden, die sich auf belgischem Gebiet befinden, die aber einer ausländischen Kirche angehören und im Geist der Prinzipien der Verfassung einen Beitrag zum Zeugnis und zum Dienst der VPKB leisten möchten; dies, insofern die Zugehörigkeit zu einer ausländischen Kirche ein Hindernis darstellt, eine vollwertige Mitgliedschaft zu akzeptieren.

40.2 In ihrem Antrag muss die Gemeinde darlegen, aus welchen Gründen sie den Status einer affilierten Kirche beantragt. Auf dieser Basis wird verhandelt.

40.3 Der Synodalarat ernennt aus seiner Mitte eine Ad-hoc-Kommission, die mit den zuständigen Personen der betreffenden Gemeinde über ihren Antrag verhandelt. In dieser Kommission hat auch ein Vertreter des Bezirks, zu dessen Grundgebiet diese Gemeinde gehört, einen Sitz. Der Synodalarat gibt hierzu eine Empfehlung an die folgende Tagung der Synode ab, die darüber beschließt.

## KIRCHENORDUNG

- 40.4 Die Synode verleiht nur ausnahmsweise eine Affiliierung. Aus den Gesprächen mit den zuständigen Personen der Gemeinde, die den Antrag gestellt hat, muss vorab deutlich werden, dass es zwingende Gründe gibt, die einen normalen Beitritt verhindern.
- 40.5 Die Zustimmung zur Affiliierung wird in einer schriftlichen Übereinkunft zwischen der VPKB und der Gemeinde festgelegt. Dieses Dokument nennt deutlich die Gründe, um diesen besonderen Status zu gewähren.
- 40.6 Diese Übereinkunft wird entsprechend einem von der Synode festgelegten Muster verfasst, das als Beilage der Verfassung und der Kirchenordnung hinzugefügt wird (vgl. *Modelle, Formulare und Dokumente*). Im Namen der Synode unterzeichnen der Vorsitzende des Synodalarats und die Mitglieder der Kommission (vgl. Artikel 40.3) diese Übereinkunft. Im Namen der betreffenden Gemeinde unterzeichnen drei zuständige Personen.

### B. *Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen*

Die Regelung zu Partnerschaften und Verwaltungsvereinbarungen ist in *Modelle, Formulare und Dokumente, Affilierte Kirchen, Partnerschaften* aufgenommen.

### **Artikel 41 - Änderungen der Verfassung und der Kirchenordnung**

- 41.1 Änderungen in der Verfassung und der Kirchenordnung können vom Synodalarat (evtl. auf Vorschlag einer Kommission, einer Arbeits- oder Studiengruppe) oder von den Bezirksversammlungen vorgeschlagen werden.
- 41.2 Zu jedem Vorschlag zur Änderung der Verfassung muss jede Bezirksversammlung innerhalb von sechs Monaten Stellung beziehen. Wenn eine Bezirksversammlung innerhalb dieser

## KIRCHENORDUNG

Frist keine Stellung bezogen hat, wird davon ausgegangen, dass sie der Änderung zustimmt.

41.3 Die Synode beschließt über den Änderungsvorschlag auf der erstfolgenden Tagung nach dem Enddatum der Frist, in der die Bezirksversammlungen Stellung beziehen sollten.

41.4 Die erforderlichen Mehrheiten sind in Artikel 41 der Verfassung festgelegt.